

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

vom 3. September 1951

*Inhaltsverzeichnis nach Titeln geordnet
(Die Zahlen weisen auf die Artikel)*

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Pflichten und Befugnisse der Gerichtspersonen	1-6	
2. Rechte und Pflichten der Gerichte untereinander und zu fremden Behörden		7-10
3. Besetzung der Gerichte	11	
4. Ausstand und Ablehnung der Gerichtspersonen	12-19	
5. Gerichtssitzungen und Ferien	20-28	
6. Verfahren und Protokolle	29-36	
7. Akten	37-40	
8. Vorladungen	41-46	
9. Zustellung von Entscheiden	46a	
10. Fristen und Tagfahrten	47-55	

Zweiter Teil

Zuständigkeiten, Parteien, Kosten und Prozessentschädigung [56\)](#)

1. Örtliche Zuständigkeit	56-73	
1a. Sachliche Zuständigkeit	73a-73c	
2. Der Streitwert	74-80	
3. Die Parteien	81-82	
4. Streitgenossenschaft	83-86	
5. Intervention	87-89	
6. Streitverkündung	90-95	
7. Veränderung der Parteien während des Rechtsstreites	96-99	
8. Vertretung der Parteien	100-107	
9. Gerichtskosten und Prozessentschädigung	108-116a	
10. Auslagen	117	
11. Entschädigung	118	
12. Sicherheitsleistung (Vorschuss- und Sicherstellungspflicht)	119-126	
13. Unentgeltliche Prozessführung und Vertretung	127-135	

Dritter Teil

Das ordentliche Prozessverfahren

1. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens	136-146	
2. Das Verfahren vor dem Friedensrichter	147-158	
3. Anhängigmachung des Rechtsstreites	159-162	
4. Hauptverfahren	163-180	
5. Das Beweisverfahren	181-189	
6. Die Beweismittel	190-248	
a) Die persönliche Befragung	190-199	
b) Zeugen	200-215a	
c) Augenschein	216-218	
d) Sachverständige	219-229	
e) Urkunden	230-248	
7. Erledigung des Rechtsstreites	249-265	

Vierter Teil

Besondere Prozessarten

1. Allgemeine Bestimmung	266	
2. Verfahren vor einziger Instanz	267	
3. Familienrechtliche Verfahren	268-283	
a) Ehesachen	270-271	

b)	Vaterschaftssachen	277-280
c)	Unterhalts- und Unterstützungsklagen	281-283
4.	Nachlassverfahren	287
5.	Das beschleunigte Verfahren	288-290b
6.	Das summarische Verfahren	291-311
a)	Allgemeine Bestimmungen	291-296
b)	Das Befehlsverfahren	297-302
c)	Rechnungsstellung	303-307
d)	Sicherstellung gefährdeter Beweise	308-310
e)	Befundaufnahme	311
7.	Nichtstreitiges Verfahren	312-329
a)	Allgemeine Bestimmungen	312-316
b)	Gerichtliche Hinterlegung	317-323
c)	Amtliche Zustellung von privatrechtlichen Mitteilungen	324-326
d)	Kraftloserklärung von Wertpapieren	327-329
8.	Schiedsgerichte	330-337

Fünfter Teil

Die Rechtsmittel

Allgemeine Bestimmung	338
------------------------------	-----

1.	Die Berufung	339-353
2.	Der Rekurs	354-363

Ausserordentliche Rechtsmittel

1.	Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation)	364-371
2.	Wiederherstellung (Revision)	372-378

Sechster Teil

Erläuterung und Berichtigung

1.	Die Erläuterung	379-383
2.	Die Berichtigung	384

Siebenter Teil

Disziplinarbeschwerde

Die Disziplinarbeschwerde	385-389
---------------------------	---------

Achter Teil

Vollstreckung

Die Vollstreckung	390-400
-------------------	---------

Übergangs- und Schlussbestimmungen	401-403
---	---------

Zivilprozessordnung für den Kanton Schaffhausen

vom 3. September 1951

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

1. Pflichten und Befugnisse der Gerichtspersonen

Art. 1

Amtsgelübde

¹ Alle Gerichtspersonen (Richter und Gerichtsschreiber) haben vor Antritt ihres Amtes das Amtsgelübde abzulegen.

² Der Kantonsrat [68](#)) nimmt den Gerichtspräsidenten und diese nehmen den Mitgliedern, Ersatzrichtern und Schreibern der Gerichte das Gelübde ab. [56](#))

³ Die Friedensrichter und deren Stellvertreter leisten das Gelübde vor dem Präsidenten des Obergerichts.

Art. 2

Form der Abnahme

Der Gerichtsperson, welche das Gelübde zu leisten hat, wird nachstehende Formel vorgelesen:

«Sie sollen geloben, Ihrem Amte nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen gewissenhaft Genüge zu leisten, nicht die Person, wohl aber das Gesetz und die Sache selbst im Auge zu haben und demgemäss zu handeln. Alles nach bestem Wissen und Gewissen. So Sie gesonnen sind, das Ihnen vorgelesene Gelübde zu leisten, so sprechen Sie:

Ich gelobe es.»

Art. 3

Die Weibel und Kanzleiangestellten leisten dem Präsidenten des Gerichts für getreue Erfüllung ihrer Verpflichtungen das Handgelübde.

Art. 4

Verbot des Berichtens

Den Gerichtspersonen ist es untersagt, sich ausserhalb des Verfahrens durch die Parteien oder deren Vertreter über eine Prozesssache unterrichten zu lassen.

Art. 5

Amtskleidung

Die Gerichtspersonen und die Parteivertreter haben zu den Sitzungen in dunkler Kleidung zu erscheinen.

Art. 6

Disziplinarbefugnisse der Präsidenten

Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Er kann Personen, welche am Verfahren nicht mitzuwirken haben, wegweisen und nötigenfalls bis auf 24 Stunden in Haft setzen lassen.

2. Rechte und Pflichten der Gerichte untereinander und zu fremden Behörden

Art. 7

Unabhängigkeit der untern Gerichte

Die untern Gerichte sind in der Rechtsprechung von ihren vorgesetzten Behörden unabhängig unter Vorbehalt der Art. 352, Abs. 2, 353, 363 und 370, Abs. 2.

Art. 8 [56](#))

Rechtshilfe

¹ Rechtshilfebegehren ausserkantonaler Behörden haben die Gerichte gemäss ihrer sachlichen Zuständigkeit zu entsprechen, sofern darin nicht ein Eingriff in ihre eigene Gerichtsbarkeit vorliegt.

² Das Gericht kann die Einvernahme einem Mitglied oder dem Gerichtsschreiber übertragen.

Art. 9

Verkehr mit auswärtigen Gerichten

Der Verkehr mit Gerichten anderer Kantone findet direkt statt, der Verkehr mit nichtschweizerischen Gerichten auf diplomatischem Wege, sofern Staatsverträge [1](#)) nichts anderes bestimmen.

Art. 10

Verkehr mit sonstigen Behörden fremder Staaten

Der Verkehr der untern Gerichte mit andern Behörden fremder Staaten hat durch Vermittlung des Obergerichtes zu erfolgen.

3. Besetzung der Gerichte

Art. 11

Besetzung der Gerichte

Gehören zur ordentlichen Besetzung eines Gerichtes fünf Richter, so genügt ausnahmsweise die Mitwirkung von vier Richtern, es sei denn, dass ein Richter oder eine Partei die volle Besetzung verlangen.

4. Ausstand und Ablehnung der Gerichtspersonen

Art. 12

Ausstand

Ein Richter, Gerichtsschreiber oder Friedensrichter darf sein Amt nicht ausüben:

1. in seinen eigenen Sachen und denen seines Ehegatten, seines eingetragenen Partners, seines Verlobten, seiner Verwandten bis im vierten Grade im Sinne von Art. 20 ZGB oder seiner Verschwägerten bis im dritten Grade im Sinne von Art. 21 ZGB; [70\)](#)
2. in Sachen, in welchen ihm oder den in Ziffer 1 bezeichneten Personen ein Rückgriffsanspruch kundgetan worden ist;
3. in Sachen seines Mündels, Verbeiständeten, Verbeirateten oder Pflegekindes;
4. wenn er in einer untern Instanz oder in einem Schiedsgericht an der Behandlung der Sache teilgenommen hat.

Art. 13

Ablehnung

Wegen Befangenheit kann eine Gerichtsperson abgelehnt werden oder von sich aus den Ausstand nehmen:

1. in Sachen des Staates oder einer Gemeinde, wenn sie Mitglied des Gemeinderates, des Einwohnerausschusses oder der Rechnungsprüfungskommission ist. Das gleiche gilt für den Staatsschreiber, die Sekretäre, Gemeinderatsschreiber und deren Stellvertreter;
2. in Sachen einer juristischen Person, deren Organen sie angehört oder in welcher sie sonst eine leitende Stellung einnimmt;
3. wenn sie einer Partei in der Sache einen Rat erteilt oder als Vormund, Beistand, Beirat, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter gehandelt hat;
4. wenn sie als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren erteilt oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet oder als Vermittler, gerichtlicher Sachverständiger oder als Zeuge gehandelt oder noch zu handeln hat;
5. wenn sie mit einer Partei besonders befreundet oder wenn sie mit ihr verfeindet ist;
6. wenn zwischen ihr und einer Partei Abhängigkeit besteht (Angestellte, Dienstboten usw.).

Art. 14

Ablehnungs- und Ausstands gesuch

Das Ablehnungs- und Ausstandsgesuch kann in jedem Zeitpunkt des Verfahrens gestellt werden; den Gesuchsteller treffen Ordnungsbusse und Entschädigungspflicht, wenn durch schuldhafte Versäumnis des Gesuches eine Tagfahrt vereitelt wird.

Art. 15

Begründung

in dem Gesuche sind die Gründe anzugeben und nötigenfalls zu belegen. Derjenige, der ein Ablehnungsgesuch stellt, kann sich auf die amtliche Erklärung der abgelehnten Gerichtsperson berufen. Ein weiteres Beweisverfahren findet nicht statt.

Art. 16

Bewilligung des Ausstandes

Verlangt eine Gerichtsperson den Ausstand, so darf er ihr nicht verweigert werden, wenn sie das Vorliegen eines Ausstandsgrundes dartut.

Art. 17

Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

¹ Über ein Streitiges Ablehnungsbegehren entscheidet das Gericht unter Mitwirkung von mindestens drei Richtern, bei einem Friedensrichter das Obergericht. [56\)](#)

² Wird das Gesuch abgelehnt, so darf sich der Richter der Behandlung der Sache bzw. der Mitwirkung bei deren Behandlung nicht entziehen.

Art. 18 [2\)](#)

Vizepräsident

Soweit in den Organisationsdekreten nichts anderes bestimmt ist, wählt jedes Gericht einen Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung des Vizepräsidenten führt ein anders vom Gericht bestimmtes Mitglied den Vorsitz.

Art. 19 [2\)](#)

Ausserordentliche Richter

Kann das Gericht infolge Ablehnung oder Ausstand nicht genügend besetzt werden, so wählt der Kantonsrat [68\)](#) die erforderlichen ausserordentlichen Richter.

5. Gerichtssitzungen und Ferien

Art. 20

Sitzungstage

¹ Die Gerichte halten Sitzung ab, sooft die Geschäfte es erfordern, die Vorsitzenden sollen die Sitzungen so anordnen, dass diese sowenig wie möglich mit den Sitzungen der andern Gerichte zusammenfallen.

² Die Sitzungen finden, wenn das Gericht nicht etwas anderes anordnet, am Gerichtsort statt.

Art. 21

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

¹ Ohne dringende Gründe darf kein Mitglied aus einer Gerichtssitzung wegbleiben. Für die Abwesenheit von einer Sitzung ist zeitige Anzeige an den Präsidenten, von mehreren Sitzungen Beurlaubung durch das Gericht erforderlich. Dauert die Abwesenheit eines Mitgliedes über einen Monat, so ist der Urlaub beim Obergericht einzuholen.

² ...[57\)](#)

Art. 22

Rangordnung

Die Richter nehmen ihre Plätze rechts und links vom Präsidium in der Reihenfolge ihres Amtsalters. Der Vizepräsident sitzt rechts vom Präsidenten.

Art. 23

Öffentlichkeit der Verhandlungen Ausschluss

¹ Die Verhandlungen vor Gericht sowie die Eröffnung der Urteile und Beschlüsse sind öffentlich.

² Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen:

1. in familienrechtlichen Prozessen; [2\)](#)
2. wenn Sitte und Anstand oder das staatliche Interesse gefährdet würden;
3. wenn eine Partei es verlangt und ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss dartut.

³ Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so kann das Gericht den Parteien gestatten, einen oder zwei Verwandte oder Freunde zur Verhandlung mitzubringen. Überdies kann das Gericht aus besondern Gründen auch andern Personen erlauben, der Verhandlungen beizuwohnen.

Art. 24

Ausschluss der Öffentlichkeit bei Beratung und Abstimmung ...[2\)](#)

¹ Beratung und Abstimmung finden unter Abstand der Parteien und deren Vertreter sowie unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

² ...[3\)](#)

Art. 25

Beratung und Abstimmung

Der vom Vorsitzenden zu bestellende Referent oder, wo kein solcher bezeichnet ist, der Vizepräsident stellt zu Beginn der Beratung einen Antrag und hat diesen zu begründen. Hierauf eröffnet der Vorsitzende die freie Beratung. Wird das Wort nicht mehr begehrt, so wird die Beratung geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

Art. 26

Die Richter sind verpflichtet, ihr Stimmrecht auszuüben und an allen Abstimmungen teilzunehmen.

Art. 27

Verfahren bei der Abstimmung

¹ Sitzt das Gericht in ungerader Zahl, so entscheidet das absolute Mehr; tagt es in gerader Zahl, so gibt bei gleichgeteilten Stimmen der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Der Gerichtsschreiber hat beratende Stimme.

Art. 28 [2\)](#)

Gerichtsferien

¹ Die Gerichtsferien dauern:

1. vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
2. vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
3. vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. [73\)](#)

² Während der Ferien finden keine Parteiverhandlungen statt. [4\)](#)

³ Vorbehalten bleiben:

1. dringende Fälle und vorsorgliche Massnahmen;
2. das Verfahren vor Friedensrichter;
3. summarische Verfahren;
4. das beschleunigte Verfahren. [5\)](#)

6. Verfahren und Protokolle

Art. 29

Mündlichkeit

Das Verfahren vor den Gerichten ist, wenn das Gesetz nicht Schriftlichkeit vorschreibt oder ausdrücklich zulässt, mündlich.

Art. 30

Protokollführung

¹ Über die Verhandlungen führt der Gerichtsschreiber ein Protokoll, in welchem Ort und Zeit der Verhandlung sowie die Namen der Gerichtspersonen, welche an der Verhandlung teilgenommen haben, aufzuführen sind. Die Namen der anwesenden Parteien und Parteivertreter sind ebenfalls zu erwähnen.

² Das Protokoll der erstinstanzlichen Hauptverhandlung soll eine Darstellung der wesentlichen Parteivorbringen enthalten. Die Anträge der Parteien sollen genau und die zu ihrer Begründung gemachten Ausführungen zusammengefasst protokolliert werden. [2\)](#)

³ Die von den Parteien zu Beginn ihres Vortrages in Maschinschrift eingereichten Notizen können an die Stelle des Protokolls treten, wenn ihre Übereinstimmung mit dem Vorgetragenen vom Protokollführer geprüft und bescheinigt wird. [2\)](#)

⁴ Das Protokoll der Beweisverhandlung enthält deren wesentliche Ergebnisse, insbesondere die Aussagen der Parteien in der persönlichen Befragung sowie der Zeugen und die Vorbringen der Parteien zur Beweiswürdigung. [6\)](#)

Art. 31

Parteierklärungen

Auf Verlangen einer Partei oder eines Richters sind Erklärungen der Parteien wörtlich genau im Protokoll wiederzugeben. Das Protokoll hierüber ist zur Genehmigung vorzulesen.

Art. 32 [2\)](#)

Art der Protokollführung

¹ In der Verhandlung wird das Handprotokoll geführt. Anhand dieser Aufzeichnungen wird das Protokoll ausgefertigt und vom Protokollführer unterzeichnet. Verbesserungen und Ergänzungen sind vom Protokollführer zu beglaubigen.

² Wird der Entscheid unmittelbar im Anschluss an die Verhandlung gefällt und beschränkt sich die schriftliche Eröffnung auf die Mitteilung des Urteilsspruchs, so wird das Handprotokoll an die Akten genommen und von der Ausfertigung des Protokolls nach Abs. 1 abgesehen.

³ Die Verwendung von Tonaufnahmegeräten zur Unterstützung der Protokollführung ist den Beteiligten vorgängig bekanntzugeben.

⁴ Das Obergericht erlässt auf dem Verordnungswege nähere Vorschriften über die Protokollführung und über die Verlesung und Bestätigung der Protokolle. Es kann weitere Formen der Protokollierung regeln. [6\)](#)

Art. 33

Beweiskraft des Protokolls

Das ordnungsgemäss geführte Protokoll bildet Beweis für die Richtigkeit des Inhaltes.

Art. 34

Einsichtnahme und Abschriften

¹ Den Parteien soll von der Erstellung des Protokolls Mitteilung gemacht werden.

² Den Parteien steht das Recht zur Einsichtnahme der Protokolle zu. Sie können Abschriften verlangen, für welche eine Gebühr zu verrechnen ist.

Art. 35

Protokollberichtigung

¹ Den Parteien steht das Recht zu, beim Gericht Berichtigung des Protokolls zu beantragen.

² Das Gericht fasst über das Begehren Beschluss unter Mitteilung an die Parteien.

Art. 35a [59\)](#)

Anhörung von Kindern

Das wesentliche Ergebnis der Anhörung von Kindern ist schriftlich festzuhalten und zu den Akten zu nehmen.

Art. 36

Urteile, Beschlüsse und Verfügungen sind den Parteien schriftlich mitzuteilen.

7. Akten

Art. 37

Aktenverzeichnis

Alle Eingaben und die ihnen beigelegten Akten sind in einem Aktenheft zu vereinigen und in ein Aktenverzeichnis aufzunehmen.

Art. 38

Rückgabe eingereichter Akten

¹ Die von den Parteien eingelegten Akten dürfen erst nach rechtskräftiger Erledigung des Prozesses zurückgegeben werden.

² Ausnahmsweise ist die Rückgabe schon während der Dauer des Prozesses zulässig, wenn dafür Sorge getragen wird, dass der Gegenpartei daraus keine Benachteiligung erwächst.

³ Die Rückgabe ist zu bescheinigen.

Art. 39

Akteneinsicht und hinausgabe

Die Prozessakten stehen den Parteien und deren Vertretern auf der Gerichtskanzlei zur Einsicht offen. Den Parteianwälten können sie auch für einige Zeit übergeben werden.

Art. 40

Abhanden gekommene Akten

¹ Sind Protokolle abhanden gekommen, so müssen die betreffenden Handlungen wiederholt werden, sofern sich die Protokolle nicht einwandfrei aus Aufzeichnungen des Gerichts und der Parteien oder sicherer Erinnerung wieder erstellen lassen. Abhanden gekommene Aktenstücke sind wenn möglich durch Abschriften zu ersetzen.

² Die Parteien sind verpflichtet, dem Gericht auf Verlangen alle auf abhanden gekommene Akten bezüglichen Schriftstücke vorzulegen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

8. Vorladungen

Art. 41

Schriftlichkeit

Die Vorladungen werden mittels eines vom Obergericht zu bestimmenden Formulars erlassen.

Art. 42

Frist zur Vorladung

Die Vorladungen sind, dringende Fälle vorbehalten, spätestens sechs Tage vor der Tagfahrt zuzustellen.

Art. 43

Zustellung an Parteivertreter

Hat eine Partei einen Vertreter bestellt, so sind die Vorladungen diesem zuzustellen. Wird das persönliche Erscheinen einer Partei verlangt, so ist dies dem Vertreter mitzuteilen mit der Auflage, die Partei zu benachrichtigen.

Art. 44

Art der Zustellung

¹ Die Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief bzw. gemäss den Bestimmungen über die Zustellung gerichtlicher Akten durch die Post oder durch den Weibel gegen Empfangsbescheinigung. Wird die Partei nicht angetroffen, so kann die Übergabe an einen erwachsenen Hausgenossen oder Angestellten erfolgen.

² Verweigert der Vorgeladene die Annahme, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Weibel die Tatsache der verweigten Annahme auf dem Ladungsdoppel bescheinigt.

Art. 45²⁾

Zustellung an auswärts wohnende Personen

¹ Vorladungen an Personen, die ausserhalb des Kantons, aber in der Schweiz wohnen, erfolgen nach den Bestimmungen des Konkordates über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen²⁾ bzw. dem Recht des Wohnsitzkantons.

² Für Zustellungen im Ausland gelten die zwischenstaatlichen Vereinbarungen; fehlen solche, so wird die Zustellung auf diplomatischem Wege vollzogen.

³ Eine im Ausland wohnende Partei kann verpflichtet werden, in der Schweiz einen Zustellungsbevollmächtigten zu bezeichnen. Kommt sie dieser Aufforderung nicht nach, so können Zustellungen unterbleiben oder durch Veröffentlichung vollzogen werden.

Art. 46

Öffentliche Vorladung

Kann die Zustellung nicht erfolgen, so wird die Vorladung im Amtsblatt, nötigenfalls auch in andern öffentlichen Blättern, erlassen.

8a. Zustellung von Entscheiden²⁾

Art. 46a²⁾

Für die Zustellung von Entscheiden gelten sinngemäss die Vorschriften über die Vorladungen.

9. Fristen und Tagfahrten

Art. 47

Gesetzliche Fristen

Der Richter ist an die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen gebunden. Eine Abkürzung ist zulässig, wenn das Gesetz es ausdrücklich gestattet. Eine Erstreckung darf nur gewährt werden, wenn eine Partei während des Fristenlaufs gestorben oder handlungsunfähig geworden ist.

Art. 48⁸⁾

Richterliche Fristen

Fristen, welche der Richter ansetzt, beginnen mit der schriftlichen Mitteilung der Verfügung oder des Beschlusses zu laufen.

Art. 49²⁾

Berechnung der Fristen

¹ Der Tag der Eröffnung einer Frist wird nicht mitgezählt.

² Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag oder einen öffentlichen Ruhetag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag.

Art. 50²⁾

Stillstand

Während der Gerichtsferien stehen die gesetzlichen und richterlichen Fristen still, ausser in den Fällen von Art. 28 Abs. 3.

Art. 51

Einhaltung der Frist

¹ Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu seinen Händen der schweizerischen Post übergeben werden oder bei einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung eintreffen.⁴⁾

² Eingaben, welche versehentlich an eine unrichtige Amtsstelle gerichtet wurden, sind von Amtes wegen weiterzuleiten und gelten in dem Zeitpunkt als eingegangen, in welchem sie der unrichtigen Amtsstelle eingehändigt oder, bei Benützung der Post, für diese Amtsstelle ihr übergeben wurden.

Art. 52

Verschiebung von Tagfahrten und Fristerstreckung

¹ Verschiebung von Tagfahrten und Erstreckung richterlicher Fristen sollen nur aus zureichenden Gründen erfolgen.

² Gesuchen um Erstreckung gesetzlicher und richterlicher Fristen darf nur entsprochen werden, wenn sie während des Laufes der Frist gestellt werden. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist der Tag, bis zu welchem die Frist erstreckt wird, genau zu bezeichnen.

Art. 53

Folgen der Nichtbeachtung

¹ Soweit nicht das Gesetz die Folgen der Nichtbeachtung einer Tagfahrt oder Frist bestimmt, hat sie der Richter in jedem einzelnen Fall im voraus festzusetzen und den Parteien bei der Ansetzung der Tagfahrt oder der Frist mitzuteilen.

² Die Androhung soll nicht weitergehen, als der Gang des Prozesses es erheischt.

Art. 54

Berücksichtigung von Amtes wegen

Der Richter hat auf die Säumnisfolgen von Amtes wegen zu erkennen. Ist deswegen auf die Klage oder das Rechtsmittel nicht einzutreten, kann dies der Vorsitzende verfügen. Verzichtet die Gegenpartei, soweit sie dabei beteiligt ist, auf die Anwendung der Säumnisfolgen, so kann das Gericht davon Umgang nehmen.⁹⁾

Art. 55²⁾

Wiederherstellung

¹ Auf Antrag der säumigen Partei kann auch ohne Einwilligung der Gegenpartei eine versäumte Frist wiederhergestellt oder eine Verhandlung neu angesetzt werden, wenn der Partei oder ihrem Vertreter keine grobe Nachlässigkeit zur Last fällt.

² Das Wiederherstellungsgesuch ist spätestens zehn Tage nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Zweiter Teil

Zuständigkeiten, Parteien, Kosten und Prozessentschädigung⁵⁶⁾

1. Örtliche Zuständigkeit ⁵⁶⁾

Art. 56 ⁶³⁾

Gerichtsstand des Wohnortes

¹ Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Bundesrecht, namentlich dem Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

² Enthält das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs keine Regelung der örtlichen Zuständigkeit für materiellrechtliche oder gemischtrechtliche Klagen, richtet sich diese sinngemäss nach den allgemeinen Gerichtsstandsvorschriften des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen.

³ Auf Streitigkeiten aus dem kantonalen Privatrecht ist das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen sinngemäss anwendbar.

Art. 57 ⁶⁵⁾

Art. 58 ⁶⁵⁾

Art. 59 ⁶⁵⁾

Art. 60 ⁶⁵⁾

Art. 61

Gerichtsstand des Kantons und öffentlichrechtlicher Körperschaften ⁶³⁾

¹ Klagen gegen den Kanton sind am Sitz der Regierung anzubringen.

² Für zivilrechtliche Klagen gegen juristische Personen des kantonalen öffentlichen Rechts ist das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen sinngemäss anwendbar. ⁶⁴⁾

Art. 62 ¹²⁾

Art. 63 ¹²⁾

Art. 64 ¹³⁾

Gerichtsstand des Betreibungs ortes ⁶³⁾

Am Betreibungs ort sind anzubringen:

1. Gesuche um Rechtsöffnung nach Art. 84 SchKG;
2. Aberkennungsklagen nach Art. 83 SchKG;
3. Klagen nach Art. 85 und 85a SchKG betreffend Aufhebung oder Einstellung der Betreibung;
4. Klagen nach Art. 148 und 157 SchKG betreffend die Anfechtung des Kollokationsplanes im Betreibungsverfahren;
5. Klagen nach Art. 111 SchKG und nach Art 529 OR betreffend den Anschluss für Forderungen des Ehegatten, des eingetragenen Partners, der Kinder, Mündel und Verbeiständeten sowie der mündigen Kinder, der Grosskinder und der Pfründer; ⁷⁰⁾
6. Klagen nach Art. 265a SchKG betreffend Feststellung oder Bestreitung neuen Vermögens;
7. Widerspruchsklagen Dritter oder gegen einen Dritten mit Wohnsitz im Ausland nach Art. 109, 155 und 275 SchKG;
8. Klagen nach Art. 315 SchKG betreffend Feststellung bestrittener Forderungen im Nachlassvertrag.

Art. 65 ¹³⁾

Gerichtsstand des Konkursortes ⁶³⁾

Klagen nach Art. 242, 250 und 251 SchKG betreffend die Geltendmachung von Eigentumsansprüchen gegenüber der Konkursmasse und die Anfechtung des Kollokationsplanes im Konkurs sind am Konkursort anzubringen.

Art. 66 ¹³⁾

Gerichtsstand des Arrestortes ⁶³⁾

¹ Klagen nach Art. 273 SchKG betreffend Schadenersatz aus ungerechtfertigtem Arrest können am Arrestort erhoben werden.

² Forderungsklagen nach Bewilligung eines Arrests (Art. 279 SchKG) können am Arrestort erhoben werden, wenn das Bundesrecht keine andere Zuständigkeit vorsieht.

Art. 66a ¹⁴⁾

Gerichtsstand des Ortes der Pfändung oder des Konkurses ⁶³⁾

Anfechtungsklagen nach Art. 289 SchKG können am Ort der Pfändung oder des Konkurses erhoben werden, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

Art. 67 ⁶⁵⁾

Art. 68 [65\)](#)

Art. 69 [65\)](#)

Art. 70 [65\)](#)

Art. 71 [65\)](#)

Art. 72 [65\)](#)

Art. 73

Veränderung des Wohnsitzes des Beklagten

¹ Ändert der Beklagte nach Zustellung der Vorladung zum Sühneverfahren seinen Wohnsitz, so kann er vor dem Gericht belangt werden, das im Zeitpunkt der Zustellung der Vorladung zuständig war.

² Findet ein Sühneverfahren nicht statt, so ändert ein Wohnsitzwechsel des Beklagten nach Erhalt der Vorladung zur mündlichen Verhandlung oder Zustellung der schriftlichen Klage zur Beantwortung nichts an der Zuständigkeit des Gerichts.

1a. Sachliche Zuständigkeit [58\)](#)

Art. 73a [58\)](#)

Zuständigkeit

des Kantonsgerichtes

a) Kammern

¹ Die Kammern des Kantonsgerichtes beurteilen erstinstanzlich:

- a) Streitigkeiten mit einem Streitwert von über 20'000 Fr.;
- b) familienrechtliche Prozesse, soweit nicht der Einzelrichter zuständig ist. [61\)](#)

² Ist der Streitgegenstand in Geld nicht abschätzbar, so fällt seine Beurteilung erstinstanzlich in die Kompetenz der Kammer.

Art. 73b [58\)](#)

b) Einzelrichter

¹ Die Einzelrichter beurteilen endgültig:

- a) Streitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren mit einem Streitwert bis zu 8'000 Fr.;
- b) Streitigkeiten im summarischen Verfahren, soweit nicht der Rekurs gegen den Entscheid zulässig ist.

² Sie beurteilen erstinstanzlich:

- a) Streitigkeiten im ordentlichen und beschleunigten Verfahren mit einem Streitwert von über 8'000 Fr. bis zu 20'000 Fr.;
- b) Ehescheidungen und Ehetrennungen auf gemeinsames Begehren mit umfassender Einigung; [59\)](#)
- c) Streitigkeiten im summarischen Verfahren, soweit der Rekurs gegen den Entscheid zulässig ist; [61\)](#)
- d) ihnen zugewiesene Fälle der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. [61\)](#)

Art. 73c [58\)](#)

Zuständigkeit des Obergerichtes

Das Obergericht beurteilt die ihm zur erstinstanzlichen Behandlung zugewiesenen Streitigkeiten sowie die Rechtsmittel gegen Entscheide der Friedensrichter, des Kantonsgerichtes und der durch Vertrag bestellten Schiedsgerichte.

Art. 73 d [64\)](#)

Zuständigkeit für Nebensachen

Das Gericht der Hauptsache ist auch für alle Nebensachen, welche im Laufe des Verfahrens zu entscheiden sind, im besondern für vorsorgliche Massnahmen, zuständig. Vorbehalten bleibt Art. 144 dieses Gesetzes.

2. Der Streitwert

Art. 74

Berechnung

¹ Der Wert des Streitgegenstandes wird durch das klägerische Rechtsbegehren bestimmt. Als streitig gilt der vom Kläger geltend gemachte, vom Beklagten nicht zugestandene Betrag. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Kosten und Prozessentschädigungen fallen ausser Betracht, wenn sie als Nebenforderungen eingeklagt werden. ... [15\)](#)

Art. 75

Massgebender Zeitpunkt

Für die Streitwertberechnung ist der Zeitpunkt des Einganges der Weisung und da, wo ein Sühneverfahren nicht stattfindet, der Zeitpunkt der Anhebung der Klage beim Gericht entscheidend. Eine nachträgliche Verminderung ändert an der sachlichen Zuständigkeit des angerufenen Gerichts nichts. Die Weiterziehbarkeit eines Entscheides bestimmt sich nach dem Wertbetrag, der bei Erlass des erstinstanzlichen Urteils noch streitig war.

Art. 76

Bei Klagenhäufung und Widerklage

Mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche werden zusammengerechnet. Zusammenrechnung des Streitwertes der Widerklage und Hauptklage findet nicht statt. Übersteigt der Betrag der Widerklage denjenigen der Hauptklage, so ist ersterer für die sachliche Zuständigkeit massgebend.

Art. 77

Kapitalwert als Streitwert

Bei periodisch wiederkehrenden gleichen Leistungen oder Nutzungen gilt als Streitwert, wenn es sich um die Leistungspflicht und nicht um einzelne Leistungen handelt, der mutmassliche Kapitalwert. Ist die Dauer unbeschränkt oder ungewiss, so wird der Streitwert auf den zwanzigfachen Betrag der einjährigen Leistung oder Nutzung angesetzt.

Art. 78

Wertung durch Parteien

Wird nicht eine bestimmte Geldleistung eingeklagt und unterliegt der Streitgegenstand der Abschätzung in Geld, so ist für die Festsetzung des Streitwertes die übereinstimmende Wertung durch die Parteien entscheidend, sofern sie nicht offensichtlich zu hoch ist. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird der Streitwert summarisch nach richterlichem Ermessen festgesetzt. Im Zweifel ist der höhere Betrag massgebend.

Art. 79

...⁵⁷⁾
1 ...⁵⁷⁾

Grunddienstbarkeit

² Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert bestimmt, den sie für das herrschende Grundstück hat.

Sicherstellung und Pfand

³ Wird die Sicherstellung einer Forderung oder ein Pfandrecht eingeklagt, so ist der Betrag der Forderung und, wenn das Pfand einen geringeren Wert hat, dieser letztere als Streitwert anzunehmen.

Art. 80⁵⁶⁾

Parteiangaben

Der Friedensrichter, bei direkter Klageeinreichung der Gerichtspräsident oder der Einzelrichter, hat die Parteien zu Angaben über den Streitwert anzuhalten.

3. Die Parteien

Art. 81

Jede Partei ist im Umfang ihrer Handlungsfähigkeit befugt, ihre Rechte vor Gericht selbst zu wahren oder wahren zu lassen.

Art. 82

Mitwirkung Handlungsunfähiger

Ein Verfahren, an welchem ein Handlungsunfähiger oder ein beschränkt Handlungsfähiger in Überschreitung seiner Handlungsfähigkeit mitgewirkt hat, ist ungültig, es sei denn, dass der gesetzliche Vertreter oder nach erlangter Handlungsfähigkeit die Partei selbst das Verfahren anerkennt.

4. Streitgenossenschaft

Art. 83

Begriff

Mehrere Personen können gemeinsam als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, soweit ihnen das streitige Recht oder die streitige Verpflichtung gemeinsam zukommt oder auf dem gleichen tatsächlichen und rechtlichen Grund beruht.

Art. 84

Einrede mehrerer Streitgenossen

Die Einrede, dass nicht sämtliche Teilhaber des streitigen Rechtes oder der streitigen Verpflichtung als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden, hat bei teilbarem Streitobjekt bloss Berücksichtigung im Endentscheid zur Folge, berechtigt dagegen bei unteilbarem Streitgegenstande den Beklagten, die Einlassung zu verweigern, bis der Mangel ergänzt oder ihm von dem Gegner für den Fall des Unterliegens genügende Sicherheit gegen Ansprüche der übrigen geleistet ist.

Art. 85

Rechte der Streitgenossen

Streitgenossen bilden insoweit eine Prozesspartei, als die Sache in einem Verfahren behandelt und in einem Urteil erledigt wird. Jeder Einzelne kann, soweit er nicht durch besondere Rechtsverhältnisse gebunden ist, ohne rechtliche Wirkung für den andern seine Rechte wahren, Rechtsmittel ergreifen, Vergleiche abschliessen usw.

Art. 86

Streitgenossenschaft im weitem Sinne

¹ Abgesehen von dem Falle einer echten Streitgenossenschaft, können nicht mehrere Personen in einem Verfahren (Art. 83) als Kläger auftreten oder als Beklagte belangt werden. Eine Ausnahme ist nur zulässig wenn

1. es sich um gleichartige Rechtsansprüche handelt, welche im wesentlichen auf die gleichen Tatsachen und Rechtsgründe gestützt werden, und wenn
2. von einer derartigen Vereinigung keinerlei Nachteil, wohl aber eine erhebliche Kostenersparnis zu erwarten steht.

² Der Richter kann indes auch noch im Laufe des Prozesses Trennung der verschiedenen Klagen anordnen, sofern es sich zeigt, dass die obigen Bedingungen nicht vorhanden sind.

5. Intervention

Art. 87

Hauptintervention

¹ Ein Dritter, welcher an dem Streitgegenstand ein besseres, beide Parteien ganz oder teilweise ausschliessendes Recht zu haben glaubt, kann dieses mit Umgehung des Friedensrichters durch eine gegen beide Parteien gerichtete Klageschrift bei dem Gerichte geltend machen, bei welchem der Prozess erstinstanzlich anhängig gemacht worden ist.

² Das Gericht kann alsdann nach freiem Ermessen den Prozess bis zur rechtskräftigen Erledigung der Klage des Hauptintervenienten einstellen oder beide Prozesse vereinigen.

Art. 88

Nebenintervention

¹ Wer ein rechtliches Interesse daran zu bescheinigen vermag, dass in einem zwischen andern Personen anhängigen Prozesse die eine Partei obsiege, darf sich ihr als Nebenintervenient zum Zwecke ihrer Unterstützung anschliessen.

² Die Nebenintervention kann jederzeit bis zur rechtskräftigen Erledigung des Prozesses und auch dann erfolgen, wenn die Partei selbst den Prozess nicht fortsetzen oder Rechtsmittel nicht ergreifen will. Die Weiterführung des Prozesses erfolgt in diesem Fall auf Kosten des Nebenintervenienten.

³ Über die Zulässigkeit einer Nebenintervention entscheidet im Streitfalle der Richter.

Art. 89

Rechte des Nebenintervenienten

¹ Der Nebenintervenient hat den Prozess in der Lage anzunehmen, in der er ihn findet. Er ist berechtigt, das, was er zur Unterstützung und Ergänzung der Vorträge und Beweisführungen der Hauptpartei für erforderlich hält, vorzubringen. Das Vorgebrachte gilt als von der Hauptpartei erklärt, soweit es von ihr nicht ausdrücklich bestritten ist oder mit ihren eigenen Erklärungen oder Handlungen im Widerspruche steht.

² Verfügungen, Beschlüsse und Urteile werden dem Nebenintervenienten nur auf besonderes Verlangen und auf seine Kosten mitgeteilt.

6. Streitverkündung

Art. 90

Begriff

¹ Wer bei ungünstigem Ausgang eines Prozesses zum Rückgriff gegen einen Dritten berechtigt zu sein glaubt oder den Anspruch eines Dritten befürchtet, kann diesem durch das Gericht Anzeige vom Streit machen und ihm freistellen lassen, daran teilzunehmen.

² Der Dritte ist zu weiterer Streitverkündung berechtigt. Wem von beiden Parteien der Streit verkündigt wird, hat die Wahl, welcher er sich anschliessen will.

Art. 91

Folgen der Unterlassung

Die Unterlassung der Streitverkündung schliesst den Rückgriffsanspruch nicht aus, gibt dem Rückgriffsverpflichteten aber das Recht, zu beweisen, dass bei umsichtiger Führung des Prozesses und bei rechtzeitiger Streitverkündung ein günstigerer Ausgang erfolgt wäre. Die Streitverkündung enthebt den Streitverkünder nicht der Pflicht zu sorgfältiger Prozessführung.

Art. 92

Pflichten des Streitverkünders

Wer einem Dritten den Streit verkündet, hat ihn über den Stand des Prozesses zu unterrichten.

Art. 93

Form der Teilnahme

¹ Die Teilnahme am Prozess richtet sich nach den Vorschriften über die Nebenintervention.

² Der Lauf des Prozesses darf durch den Teilnehmer nicht aufgehalten werden.

Art. 94

Entschlagung von der Prozessführung

Dem Streitverkünder steht es frei, sich der weiteren Prozessführung zu entschlagen und sie demjenigen, dem er den Streit verkündet hat, auf dessen Kosten zu überlassen.

Art. 95

Folgen der Entschlagung

Das Gericht setzt dem Dritten eine Frist an, um sich darüber zu erklären, ob er in den Prozess eintrete. Nimmt er den Prozess auf, so wird das Urteil auf seine Kosten, jedoch auf den Namen des Streitverkünders ausgefällt. Tritt er nicht in den Prozess ein, so ist gegen den Streitverkünder nach den Vorschriften über die Säumnisfolgen zu verfahren.

7. Veränderung der Parteien während des Rechtsstreites

Art. 96

Veräusserung des Prozessgegenstandes

Wird das Streitobjekt während der Rechtshängigkeit [61](#) veräussert, so kann der Erwerber nur mit Zustimmung der Gegenpartei in den Prozess eintreten. Tritt der Erwerber in den Prozess ein, so wird das Urteil auf seinen Namen ausgefällt; der Veräusserer haftet jedoch neben dem Erwerber für die bis zum Eintritt aufgelaufenen Kosten.

Art. 97 [2\)](#)

Konkurs einer Partei

Fällt eine Partei in Konkurs, so wird das Verfahren nach den Vorschriften des Konkursrechts unterbrochen.

Art. 98

Vormundschaft und Tod einer Partei

¹ Wird während eines Rechtsstreites Bevormundung über eine Partei eingeleitet oder stirbt eine Partei, so muss der Prozess eingestellt werden, bis über die Bevormundung oder den Antritt der Erbschaft entschieden ist.

² Die Erben, welche den Nachlass übernehmen, treten damit ohne weiteres in den Prozess ein.

³ Wird der Nachlass ausgeschlagen und dessen konkursrechtliche Liquidation angeordnet, so ist der Gläubigerschaft unter Beobachtung der Bestimmungen des Konkursgesetzes eine Frist anzusetzen, um zu erklären, ob sie den Prozess fortführen wolle. Im Verneinungsfalle ist der Prozess als durch Abstand von der Klage bzw. Anerkennung erledigt abzuschreiben.

⁴ Im Falle der amtlichen Liquidation setzt das Gericht dem bestellten Erbschaftsverwalter Frist, um zu erklären, ob er namens der Erbmasse in den Prozess eintrete. Lehnt er den Eintritt ab, so wird den beteiligten Erben durch Ansetzung einer neuen Frist Gelegenheit zum Eintritt in den Prozess gegeben. Treten sie nicht ein, so wird der Prozess abgeschrieben.

⁵ Ist ein öffentliches Inventar bewilligt, so ist das Verfahren mit Ausnahme dringender Fälle bis zur Entscheidung über die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft einzustellen.

Art. 99

Wohnungsänderungen

Die Parteien sind verpflichtet, Wohnungsänderungen während des Prozesses dem Gericht sofort mitzuteilen.

8. Vertretung der Parteien

Art. 100

Erfordernisse zur Vertretung

Vor allen Gerichten werden als Vertreter nur solche Personen zugelassen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehre befinden.

Art. 101

Gewerbmässige Vertretung

¹ Zur gewerbmässigen Vertretung ist der kantonale Befähigungsausweis nötig.

² Diese Vorschrift gilt nicht für Amtsvormünder, Berufs- und Arbeitersekretäre und andere Personen in ähnlicher Stellung im Rahmen ihrer Berufsaufgabe.

³ In Miet- oder Pachtsachen kann der Verwalter der Liegenschaft den Vermieter oder Verpächter vertreten. [16\)](#)

Art. 102

Vollmacht

Der von einer Partei bestellte Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht. Der Richter kann die Beibringung der Vollmacht und die Beglaubigung der Unterschrift der Partei verlangen.

Art. 103

Pflicht zur Bestellung eines Vertreters

Ist eine Partei oder ihr Vertreter unfähig, die Rechtssache gehörig zu führen, so kann sie durch das Gericht zur Bestellung eines Rechtsbeistandes angehalten werden. Leistet sie keine Folge, so bezeichnet der Richter selbst einen solchen auf Kosten der Partei oder er macht der Vormundschaftsbehörde Anzeige.

Art. 104

Inhalt der Vollmacht

Eine allgemeine Prozessvollmacht gibt die Befugnis zu allen den Prozess betreffenden Handlungen und Vorkehren. Dagegen ist zur Bestellung eines andern Vertreters, zum Abschluss eines Vergleichs, zum Klagerückzug oder zur Klageanerkennung, zum Bezug von Zahlungen, zur Inempfangnahme des Streitgegenstandes oder zur Verfügung darüber eine ausdrückliche Ermächtigung nötig.

Art. 105

Verbindlichkeit für den Vollmachtgeber

Die Handlungen des Bevollmächtigten sind für die Partei ebenso verbindlich, wie wenn sie von ihr selbst vorgenommen worden wären.

Art. 106

Erlöschen der Vollmacht

Erlischt die Vollmacht infolge Todes, Handlungsunfähigkeit oder Konkurses der Partei, so hat der Bevollmächtigte die zur Wahrung der Interessen erforderlichen Vorkehren zu treffen, bis ihr Rechtsnachfolger oder die zuständige Behörde dies selbst tun kann.

Art. 107

Handlung ohne Vollmacht

Hat jemand ohne Vollmacht als Vertreter gehandelt und genehmigt die Partei nachträglich dessen Handlungen nicht, so haftet er für die entstandenen Prozesskosten und kann überdies mit Ordnungsbusse belegt werden.

9. Gerichtskosten und Prozessentschädigung

Art. 108

Prozesskosten

Die Prozesskosten bestehen in:

1. einer Gebühr für den Sühnevorstand und das Gericht;
2. den Auslagen, welche der Prozess veranlasst;
3. der Entschädigung an die Gegenpartei für aussergerichtliche Kosten und Umtriebe.

Art. 108a [6\)](#)

Zeitpunkt der Festsetzung

Die Kosten- und Entschädigungsfolgen werden im Endentscheid festgesetzt. Aus zureichenden Gründen können auch in prozessleitenden Entscheiden Kosten und Entschädigungen auferlegt werden.

Art. 109 [66\)](#)

Gebühren

¹ Die Gebühr für einen Vorstand vor dem Friedensrichteramte beträgt 50 bis 100 Fr., für jede Vorladung 20 Fr., für jede Weisung 50 Fr., für Verfügungen 50 bis 300 Fr. und für Beratungen ausserhalb eines Vorstands 20 bis 200 Fr.

² Die Gebühren für die Gerichte betragen:

- a) 100 bis 1'000 Fr. bei einem Streitwert bis 2'000 Fr.
- b) 200 bis 5'000 Fr. bei einem Streitwert über 2'000 bis 20'000 Fr.
- c) 500 bis 10'000 Fr. bei einem Streitwert über 20'000 bis 50'000 Fr.
- d) 1'000 bis 50'000 Fr. bei einem Streitwert über 50'000 bis 500'000 Fr.
- e) 2'000 bis 100'000 Fr. bei einem Streitwert über 500'000 bis 2'000'000 Fr.
- f) 10'000 Fr. bis 3% des Streitwerts bei einem Streitwert über 2'000'000 Fr.

³ Im summarischen und im nichtstreitigen Verfahren betragen die Gebühren der Gerichte 100 bis 20'000 Fr.

Art. 110 [12\)](#)

Art. 111

Bei unbestimmtem Streitwert

Bei unbestimmtem Streitwert setzt das Gericht die Gebühr innerhalb der gesetzlichen Ansätze unter Berücksichtigung der aufgewandten Arbeit und der Bedeutung der Sache fest.

Art. 112

Bei Kollokationsklagen

In Kollokationsstreitigkeiten soll bei der Festsetzung der Gebühr das mutmassliche Ergebnis des Konkurses oder der Betreibung berücksichtigt werden, wobei auch unter den Minimalansatz gegangen werden kann.

Art. 113

Ermässigung der Gerichtsgebühren

¹ Wird eine Streitigkeit nicht durch Urteil oder richterliche Verfügung, sondern durch Klageanerkennung, Vergleich, Verzicht oder Klagerückzug erledigt und hat im Zeitpunkt der aussergerichtlichen Erledigung noch keine gerichtliche Verhandlung stattgefunden, so kann die Staatsgebühr bis auf die Hälfte des jeweiligen Mindestbetrages ermässigt werden. [2\)](#)

² Diese Vorschrift findet auch Anwendung in Fällen, die an eine Rechtsmittelinstanz weitergezogen werden, in dieser aber vor der Rücknahme des Rechtsmittels noch nicht verhandelt worden ist.

Art. 114

Aufhebung von Gerichtsgebühren

Vorinstanzliche Gerichtsgebühren können ganz oder zum Teil aufgehoben werden, wenn von den Parteien nicht verschuldete Mängel eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Folge oder die Erledigung der Sache verhindert oder verzögert haben.

Art. 115

Wegfall von Gebühren

Dem Kanton Schaffhausen werden keine Gerichtsgebühren auferlegt.

Art. 116

Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat [68\)](#) ist befugt, auf dem Dekretsweg den Gebührentarif zu ändern, wenn die Verhältnisse dies erfordern.

Art. 116a [16\)](#)

Erlass von Gebühren

Das Finanzdepartement kann die Bezahlung der auferlegten Gebühren und Barauslagen ganz oder teilweise erlassen, wenn daraus eine übermässige Belastung des Kostenpflichtigen entstehen würde. Der Erlass erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Einforderung, falls dem Pflichtigen die Zahlung später zugemutet werden kann.

10. Auslagen

Art. 117

Barauslagen

Barauslagen sind die Vergütungen an Zeugen und Sachverständige, Porti und Auslagen für Augenscheine, Leumundszeugnisse, Berichte und Dienstleistungen an Personen und Amtsstellen, die ausserhalb des Gerichtes stehen.

11. Entschädigung

Art. 118

Aussergerichtliche Kosten und Umtriebe

¹ Die Entschädigung für aussergerichtliche Kosten und Umtriebe einer Partei umfasst die notwendigen Barauslagen, die Kosten der Vertretung, Arbeiten und Zeitversäumnisse, soweit sie für die Prozessführung erforderlich waren.

² Das Obergericht erlässt über die Bemessung der Prozessentschädigung die nötigen Bestimmungen.

12. Sicherheitsleistung (Vorschuss- und Sicherstellungspflicht) [9\)](#)

Art. 119 [9\)](#)

Des Klägers

¹ Für Gerichtskosten kann das Gericht vom Kläger und Widerkläger sowie demjenigen, welcher ein Rechtsmittel ergreift, je nach Verfahrensstand, die Leistung eines angemessenen Vorschusses verlangen.

² Für die Entschädigung der Gegenpartei kann das Gericht von ihm auf Antrag der Gegenpartei die Leistung einer angemessenen Sicherstellung verlangen, wenn:

1. er in der Schweiz keinen festen Wohnsitz hat;
2. im Laufe der letzten 5 Jahre der Konkurs über ihn eröffnet oder in einer gegen ihn angehobenen Betreibung ein provisorischer oder definitiver Verlustschein ausgestellt wurde, wenn er im gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassverfahren steht oder wenn ihm der Aufschub der Konkursöffnung bewilligt wurde;
3. er der Gerichtskasse noch Kosten schuldet oder offenkundig mittellos ist. Juristische Personen und Personengemeinschaften sind überdies sicherstellungspflichtig, wenn sie sich in Liquidation befinden.

Art. 120 ⁹⁾

Des Beklagten

Für Prozesskosten kann das Gericht vom Beklagten die Leistung einer angemessenen Sicherstellung verlangen, wenn er:

1. während des Prozesses aus der Schweiz wegzieht;
2. durch Auswirkung einer gerichtlichen Verfügung den Kläger zur Klage genötigt hat und bei ihm die Voraussetzungen zutreffen, unter denen ein Kläger zu einer Sicherstellung verpflichtet werden kann.

Art. 121 ⁹⁾

Umfang

Die Grösse der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach der Höhe der mutmasslichen Prozesskosten. In jedem Zeitpunkt des Verfahrens kann weitere Sicherheitsleistung verlangt werden. Jede Instanz bestimmt den Betrag der zu leistenden Sicherheit, wobei die Beträge für die mutmassliche Staatsgebühr, die Auslagen, und für die Entschädigung an die Gegenpartei auszuscheiden sind. Ein Überschuss wird der Partei erst zurückerstattet, wenn alle sie treffenden Prozesskosten bezahlt sind.

Art. 122 ⁹⁾

Art der Sicherheitsleistung

¹ Der Vorschuss wird in bar geleistet.

² Die Sicherstellung wird geleistet in bar, durch Hinterlegung guter Wertschriften, durch Bankgarantie oder durch Solidarbürgschaft einer in der Schweiz wohnhaften zahlungsfähigen Person. Das Gericht entscheidet, ob die geleistete Sicherstellung genüge.

Art. 123 ¹⁹⁾

Art. 124

Folgen der Nichtleistung und Hinweis auf unentgeltliche Prozessführung

¹ Die Auflage zur Sicherheitsleistung erfolgt mit der Androhung, dass im Falle der Nichtleistung der Sicherheit auf die Klage bzw. das Rechtsmittel nicht eingetreten würde. ⁹⁾

² Gegenüber dem Beklagten geht die Androhung dahin, dass im Falle der Nichtleistung lediglich auf die Vorbringen des Klägers und die vorliegenden Akten abgestellt würde.

³ In jeder Auflage zur Sicherheitsleistung ist auf die Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung und -vertretung hinzuweisen. ⁴⁾

Art. 124a ⁴⁾

Ausnahmen

Keine Sicherheitsleistungen werden auferlegt:

1. im Verfahren vor Friedensrichter;
2. im Eheschutzverfahren und im Verfahren zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft; ⁷⁰⁾
3. bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, der Anfechtung des Miet- und Pachtzinses, der Kündigung sowie der Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses von Wohn- und Geschäftsräumen;
4. bei Streitigkeiten betreffend Gegendarstellung (Art. 28 g ff. ZGB).

Art. 125

Vorschusspflicht

¹ Barauslagen, welche durch das Begehren einer Partei oder dadurch nötig werden, dass diese zu einer Prozesshandlung pflichtig wird, hat die Partei binnen einer Frist vorzuschüssen, ansonst die betreffende Handlung unterbleibt. Wird die mit Barauslagen verbundene Handlung von beiden Parteien verlangt oder vom Gericht in beider Interesse angeordnet, so haben beide Parteien den Vorschuss zu leisten.

² In den Verfahren nach Art. 124a und ausnahmsweise auch in anderen Verfahren kann der Vorschuss ganz oder teilweise erlassen werden. ²⁾

Art. 126

Staatsverträge und internationale Übereinkommen

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen und internationalen Übereinkommen.

13. Unentgeltliche Prozessführung und -vertretung

Art. 127

Voraussetzungen

¹ Wer als Kläger oder Beklagter nicht imstande ist, ohne Einschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich und seine Familie die Kosten der Verfolgung seiner Rechtsansprüche vor einem Gericht des Kantons Schaffhausen aufzubringen, hat Anspruch auf die unentgeltliche Prozessführung und nötigenfalls auch auf die unentgeltliche Vertretung vor allen Instanzen mit Einschluss des Sühneverfahrens, sofern der Prozess nicht zum vorneherein als mutwillig oder aussichtslos erscheint. Das Gesuch ist in jeder Instanz gesondert zu stellen.

² Einer nichtschweizerischen Partei ist die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen, wenn der fremde Staat Gegenrecht hält.

³ Unerhältliche Gebühren sind den Friedensrichtern von der Gerichtskasse zu vergüten.

Art. 128

Gesuch

¹ Das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist schriftlich einzureichen unter Beilage eines amtlichen Ausweises über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Gesuchstellers. Der Präsident des Gerichtes oder der bestellte Referent kann die gesuchstellende Partei oder beide Parteien zum Gesuche einvernehmen.

² Wird nicht ausdrücklich auch die Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters erlangt, so ist anzunehmen, das Gesuch beziehe sich nur auf die Befreiung von den Gerichtskosten.

Art. 129

Zeitpunkt des Gesuches

Eine Partei, welche die unentgeltliche Prozessführung verlangen will, hat dies zu tun, sobald sie dazu Veranlassung hat.

Art. 130²⁾

Wirkungen

¹ Die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung befreit die Partei von der Pflicht zur Sicherstellung und Bezahlung der Prozesskosten gemäss Art. 108 Ziff. 1 und 2 und zur Sicherstellung der Entschädigung an die Gegenpartei gemäss Art. 108 Ziff. 3.

² Die Bewilligung kann sich auf eine Befreiung von der Sicherstellungs- und Vorschusspflicht beschränken.

Art. 131

Unentgeltlicher Vertreter

¹ Erscheint die Bestellung eines unentgeltlichen Vertreters nötig, so bestellt das Gericht dem Gesuchsteller auf Kosten des Staates einen Vertreter.

² Eine Verordnung des Obergerichts bestimmt das Nähere, im besonderen die dem Vertreter zu leistende Entschädigung.

Art. 132

Pflicht zur Übernahme unentgeltlicher Vertretung

Im Kanton niedergelassene, zur Ausübung des Anwaltsberufs befugte Anwälte können nur aus hinreichenden Gründen die Annahme einer unentgeltlichen Vertretung ablehnen.

Art. 133

Entzug

Die unentgeltliche Prozessführung wird entzogen, wenn deren Voraussetzungen dahinfallen oder wenn sich ergibt, dass die Partei in ihrem Gesuch oder während des Prozesses wissentlich unwahre Angaben gemacht oder Tatsachen über ihre finanziellen Verhältnisse unterdrückt hat, zu deren Mitteilung sie verpflichtet war.

Art. 134

Verbot der Rechnungsstellung an die vertretene Partei

Der vom Gericht bestellte Vertreter ist nicht befugt, dem Vertretenen für seine Mühewaltung Rechnung zu stellen. Zuwiderhandlungen werden durch das Obergericht geahndet.

Art. 135

Rückerstattung

¹ Gelangt die Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung bewilligt wurde, zu Vermögen oder ausreichendem Einkommen, so hat sie die Kosten und die dem Vertreter vom Staat ausgerichtete Entschädigung zu ersetzen.

² Über die Ersatzpflicht entscheidet im Streitfall das Gericht, welches die unentgeltliche Prozessführung und -vertretung zuletzt bewilligt hat.

Dritter Teil

Das ordentliche Prozessverfahren

1. Allgemeine Grundsätze des Verfahrens

Art. 136

Verbot der Trölerei

¹ Die Parteien sollen wissentlich keine ungerechten Prozesse anheben und sich zur Verfolgung ihrer Rechte nur erlaubter Mittel bedienen. Dem Richter gegenüber sind sie zur Wahrheit verpflichtet, und es ist jede böswillige oder mutwillige Prozessführung von Amtes wegen disziplinarisch zu ahnden.

² Die Gerichte sind befugt, die Parteien, die Vertreter und Dritte, welche am Verfahren beteiligt sind, wegen pflichtwidrigen oder ungebührlichen Verhaltens mit Ordnungsbusse bis 1000 Fr. zu belegen. Ausserdem werden dem Fehlbaren die durch sein Verhalten verursachten Kosten auferlegt. [9\)](#)

Art. 137

Feststellungsklage

Auf Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses oder auf Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein erhebliches Interesse an der gerichtlichen Entscheidung hierüber dartut.

Art. 138

Klagenhäufung

¹ Der Kläger und Widerkläger darf gleichzeitig und im nämlichen Verfahren mehrere Ansprüche gegen seinen Gegner geltend machen, vorausgesetzt, dass sie sich für das nämliche Prozessverfahren eignen und der gleiche Gerichtsstand für sie begründet ist.

² Das Gericht kann indes jederzeit Trennung verfügen, wenn sich die Klagenhäufung nachträglich als unzweckmässig herausstellt.

Art. 139

Verhandlungsmaxime

¹ Soweit das Gesetz nicht etwas anderes vorschreibt, ist es Sache der Parteien, dem Richter das Tatsächliche des Streitfalles darzulegen.

² ... [67\)](#)

Art. 140

Eventualmaxime

Die Parteien haben ihre Begehren sowie alle erheblichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, auf die sich die Begehren stützen, genau und bestimmt zu nennen und die Beweismittel vorzulegen oder, soweit dies nicht möglich ist, genau zu bezeichnen.

Art. 141

Streiteinlassungspflicht

Jede Partei hat im einzelnen zu erklären, ob und inwieweit sie die Begehren, tatsächlichen Behauptungen und Beweismittel der Gegenpartei anerkenne und welche Gegenbeweise sie zu führen gedenke.

Art. 142

Rechtliches Gehör

Die Parteien haben nach Massgabe der Gesetze gleichmässig Anspruch auf rechtliches Gehör.

Art. 143

Prozessleitung

Die Prozessleitung liegt dem Richter ob. Er hat von Amtes wegen dafür zu sorgen, dass den gesetzlichen Vorschriften und richterlichen Anordnungen Genüge geschehe und der Streit möglichst schnell seinem Endentscheide zugeführt werde. Besonders hat er auf seine sachliche und, wo ein ausschliesslicher Gerichtsstand in Frage kommt, auf seine örtliche Zuständigkeit, die Prozessfähigkeit der Parteien, gehörige Einleitung des Streites, Zulässigkeit der gewählten Prozessart und Einhaltung der Tagfahrten zu achten.

Art. 144 [56\)](#)

Verfügungen und Beschlüsse

¹ Prozessleitende Massnahmen und Zwischenentscheide trifft der Einzelrichter durch Verfügung, das Gericht durch Beschluss oder durch Verfügung des Vorsitzenden oder Referenten.

² Werden vorsorgliche Massnahmen durch den Vorsitzenden oder Referenten getroffen, unterbreitet sie dieser dem Gericht zur Bestätigung. Statt dessen kann er den Beteiligten eine kurze Frist zur Einsprache an das Gericht ansetzen unter der Androhung, dass es im Säumnisfall beim Entscheid sein Bewenden habe. Die Einsprache soll kurz begründet werden.

Art. 144a [57\)](#)

Art. 145

Rechtsanwendung

Bei der rechtlichen Beurteilung der Streitsache hat der Richter die in Betracht fallenden Rechtsgrundsätze von Amtes wegen anzuwenden.

Art. 146 ⁴⁾

Anwendung ausländischen Rechts

Die Anwendung ausländischen Rechts richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht.

2. Das Verfahren vor dem Friedensrichter

Art. 147

Einleitung

¹ Soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht, sind alle Klagebegehren beim Friedensrichteramt schriftlich oder mündlich anzuheben. Im Einverständnis beider Parteien kann eine Klage unmittelbar beim zuständigen Gericht schriftlich eingeleitet werden.

Art. 147a ²¹⁾

Besondere Schlichtungsbehörden

¹ In den vom Bundesrecht vorgesehenen Fällen wird bei Streitigkeiten aus Miete und Pacht sowie Diskriminierungen im Erwerbsleben zunächst ein Schlichtungsverfahren vor den entsprechenden kantonalen Schlichtungsbehörden durchgeführt. Ein Sühneverfahren vor dem Friedensrichter findet in diesen Fällen nicht statt.

² Die Schlichtungsverfahren werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. ²²⁾, ²³⁾

Art. 148

Ausschluss des Sühneverfahrens

¹ Ohne Sühneverfahren werden beim zuständigen Gericht durch schriftliche Erklärung eingeleitet:

- a) die Prozesse im summarischen Verfahren und im beschleunigten Verfahren gemäss Art. 288 Ziff. 1 sowie die nichtstreitigen Rechtssachen; ⁴⁾
- b) die Prozesse, die vor einziger kantonomer Instanz geführt werden;
- c) folgende im ordentlichen Verfahren zu erledigende Klagen und Begehren: ⁶¹⁾
 1. ⁶⁰⁾;
 2. ⁶⁰⁾;
 3. Amtsklage auf Ungültigerklärung des Eheabschlusses (Art. 106 ZGB) ⁶¹⁾;
 - 3a. Ehescheidung und Ehetrennung auf gemeinsames Begehren (Art. 111, 112 und 117 ZGB) ⁵⁹⁾;
 4. Abänderung von Trennungs- und Scheidungsurteilen (Art. 129 und 134 ZGB) ⁶¹⁾;
 5. ²⁴⁾
 6. ¹⁹⁾
 7. ¹⁹⁾
 8. ²⁵⁾
 9. ¹⁹⁾
 10. ¹⁹⁾
 11. ¹⁹⁾
 12. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft des Ehemannes (Art. 256 und 258 ZGB); ²⁵⁾
 13. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft (Art. 259 Abs. 2 und 3 und Art. 260a ZGB); ²⁵⁾
 14. Feststellung des Kindesverhältnisses (Art. 261 ZGB); ²⁵⁾
 15. Anfechtung der Adoption (Art. 269 und 269a ZGB); ²⁵⁾
 16. Unterhalts- und Unterstützungsklage (Art. 279, 286 Abs. 3 und 329 ZGB); ⁶¹⁾
 17. Änderung des Unterhaltsbeitrages (Art. 286 Abs. 2 ZGB); ²⁵⁾
 18. Klagen des Geschädigten gemäss Gesetz über die Haftung des Staates und der Gemeinden sowie ihrer Behördemitglieder und Arbeitnehmer (Haftungsgesetz) vom 23. September 1985 ²⁶⁾, ²⁷⁾

² Die Begehren in Verfahren gemäss Abs. 1 lit. a können auch mündlich gestellt werden. ²⁸⁾

Art. 149

Sühneverhandlung

Der Friedensrichter ordnet einen Sühnevorstand an, zu welchem die Parteien persönlich zu erscheinen haben. Ist eine Partei längere Zeit landesabwesend oder krank oder wohnt sie mehr als 40 Kilometer vom Verhandlungsort entfernt, so kann sie sich vertreten lassen. Eine Partei, die hievon Gebrauch machen will, hat dies dem Friedensrichter unverzüglich mitzuteilen, welcher über die Zulässigkeit entscheidet.

Art. 150

Form des Verfahrens

¹ Das Verfahren vor dem Friedensrichter ist formlos. Der Friedensrichter ist verpflichtet, durch angemessene Vorstellungen dahin zu wirken, dass eine gütliche Ausgleichung erzielt werde.

² Über den Verlauf der Sühneverhandlung darf der Friedensrichter nicht als Zeuge eivernommen werden.

Art. 151 ²⁾

Geschäftsverzeichnis und Protokoll

¹ Der Friedensrichter führt ein Geschäftsverzeichnis und ein Protokoll.

² In das Protokoll sind ausser der genauen Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und des Streitgegenstandes namentlich aufzunehmen:

1. Klagerückzüge und Klageanerkennungen;
2. Vergleiche;
3. die Weisung;
4. Verfügungen betreffend Kosten- und Prozessentschädigungen;
5. Verhängung von Ordnungsbussen.

³ Das Nähere wird durch Weisung des Obergerichtes geregelt.

Art. 152

Vorlegung von Urkunden

Die Parteien sind verpflichtet, die in ihren Händen liegenden Urkunden, welche sie im Prozesse geltend machen wollen, vorzulegen. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsbussen geahndet.

Art. 153

Vergleich

¹ Kommt ein Vergleich zustande, so trägt ihn der Friedensrichter in seinem ganzen Wortlaut ins Protokoll ein. Der Vergleich ist von den Parteien zu unterzeichnen und hat die Wirkungen eines gerichtlichen Vergleichs.

² Klageanerkennungen müssen, um verbindlich zu sein, von der anerkennenden Partei unterzeichnet werden.

³ Der Friedensrichter ist ausschliesslich vermittelnd tätig ⁶⁹⁾. Eine Entscheidungsbefugnis steht ihm hingegen über die Kosten des Verfahrens und die Prozessentschädigung in den Fällen zu, in welchen das Verfahren durch Vergleich, Rückzug oder Anerkennung der Klage hinfällig wird. ²⁾

Art. 154 ²⁾

Weisung

Kommt ein Vergleich nicht zustande und kann das Verfahren auch nicht durch Klageanerkennung oder -rückzug abgeschlossen werden, so vermerkt dies der Friedensrichter im Protokoll und leitet die Weisung innert zehn Tagen seit der Sühneverhandlung an das zuständige Gericht weiter.

Art. 155

Inhalt der Weisung

Die Weisung enthält: ⁴⁾

1. die genaue Bezeichnung der Parteien;
2. das klägerische Rechtsbegehren, eine kurze Begründung desselben, die Stellungnahme des Beklagten dazu und eine allfällige Widerklage sowie die Angabe der von den Parteien vorgesehenen Beweismittel; ⁴⁾
3. Angabe des Streitwertes;
4. Zeitpunkt des Eingangs der Klage und des Sühneverstandes;
5. eine Angabe, dass der Streit nicht gütlich erledigt werden konnte;
6. die Bezeichnung des Gerichtes, an welches die Weisung gerichtet ist;
7. die Kostenbestimmung;
8. die Unterschrift des Friedensrichters nebst dem Datum der Zustellung der Weisung an das Gericht.

Art. 156 ²⁾

Gebührenbezug

¹ Die Gebühren für die vor dem Friedensrichter abgeschlossenen Verfahren werden durch ihn erhoben.

² Das Obergericht regelt den Einzug der Gebühren für die Verfahren, welche an das Gericht gewiesen werden.

Art. 157

Ordnungsbussen

Wenn sich eine Partei im Sühneverfahren eines unanständigen Betragens schuldig macht, so wird sie vom Friedensrichter mit Verweis und bei erfolgloser Zurechtweisung mit einer Ordnungsbusse von Fr. 5.– bis Fr. 50.– bestraft, unter Mitteilung an die Gerichtskasse zum Einzug.

Art. 158

Versäumnisfolgen

¹ Bleibt der Kläger unentschuldigt aus oder kann er nicht vorgeladen werden, so schreibt der Friedensrichter das Geschäft unter Kostenfolge für den Kläger ab und kann dem erschienenen Beklagten eine mässige Entschädigung für Umtriebe zusprechen.

² Bleibt der Beklagte unentschuldigt aus oder kann er nicht vorgeladen werden, so ist der Kläger befugt, die Ausstellung der Weisung zu verlangen.

3. Anhängigmachung des Rechtsstreites

Art. 159

Einreichung der Weisung

Soweit das Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, wird jeder Rechtsstreit durch Einreichung der Weisung beim Gericht anhängig gemacht.

Art. 160 ⁶¹⁾

Eintritt der Rechtshängigkeit

Das Verfahren wird rechtshängig:

- a) mit Einreichung der Weisung;
- b) mit der Klageanmeldung oder Einreichung der Klageschrift, sofern ein Sühneverfahren nicht stattfindet;
- c) mit Einreichung des gemeinsamen Begehrens auf Ehescheidung oder Ehetrennung beim Gericht;
- d) mit Anmeldung der Klage auf Ehescheidung, Ehetrennung oder Ungültigkeit der Ehe beim Friedensrichter.

Art. 160a ⁴⁾

Inhalt der Klageanmeldung

Die schriftliche Klageanmeldung muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien
2. das Rechtsbegehren mit Angabe des Streitwertes
3. eine kurze Begründung

Art. 160b ⁵⁹⁾

Inhalt des gemeinsamen Begehrens auf Ehescheidung oder Ehetrennung

¹ Das schriftliche Begehren auf Ehescheidung oder Ehetrennung muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien;
2. eine Erklärung über den gemeinsamen Scheidungs- oder Trennungswillen;
3. eine vollständige oder teilweise Vereinbarung über die Scheidungs- oder Trennungsfolgen, eingeschlossen gemeinsame Anträge hinsichtlich der Kinder, mit den nötigen Belegen;
4. bei Teileinigung die durch das Gericht zu beurteilenden Scheidungs- oder Trennungsfolgen;
5. Datum und Unterschrift der Parteien.

² Entspricht der Inhalt den gesetzlichen Anforderungen nicht oder sind die vorgeschriebenen Belege nicht beigelegt, setzt das Gericht den Parteien eine kurze Frist an zur Verbesserung.

Art. 161

Wirkung der Rechtshängigkeit ⁶¹⁾

Die Rechtshängigkeit ⁶¹⁾ hat folgende Wirkungen:

1. Wird die Sache anderweitig anhängig gemacht, so steht dem Beklagten die Einrede der Rechtshängigkeit ⁶¹⁾ zu;
2. keine Partei darf den Streitgegenstand zum Nachteil des Gegners verändern oder darüber verfügen. Der Richter trifft auf Antrag der Parteien die nötigen Anordnungen;
3. der Kläger ist verpflichtet, den Prozess durchzuführen oder anzuerkennen, dass der geltend gemachte Anspruch zur Zeit oder der Art, wie er erhoben wurde, nicht bestehe. Dem Kläger steht jedoch das Recht zu, wegen fehlerhafter Einleitung die Klage mit dem Vorbehalt der sofortigen Wiedereinbringung einstweilen zurückzuziehen.

Das Gericht setzt nötigenfalls dem Kläger Frist zur Wiedereinreichung mit der Androhung an, dass im Falle der Nichteinreichung Rückzug der Klage angenommen würde. In Bezug auf die örtliche Zuständigkeit gilt Art. 34 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Gerichtsstand in Zivilsachen. ⁶⁴⁾

Art. 162

Nachklagerecht (Teilklage)

Hat jemand nur einen Teil seines Anspruches eingeklagt, so steht ihm das Nachklagerecht, auch wenn er sich dies nicht ausdrücklich vorbehalten hat, offen, sofern ihm die Einklagung des ganzen Anspruches nicht zuzumuten war.

4. Hauptverfahren

Art. 163

Schriftlichkeit

In Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren findet vorgängig der mündlichen Hauptverhandlung ein Schriftenwechsel statt.

Art. 164 ⁴⁾

Klageschrift

Nach Eingang der Weisung oder der Klageanmeldung wird dem Kläger eine Frist zur Einreichung der Klageschrift im Doppel angesetzt. Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass im Falle der Nichteinreichung auf die Klage nicht eingetreten würde.

Art. 165

Inhalt

¹ Die Klageschrift soll enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Prozessparteien;
2. das Rechtsbegehren;
3. das Tatsächliche des Falles in übersichtlicher Darstellung;
4. die Angabe der Beweismittel;
5. Datum und Unterschrift der Partei oder ihres Vertreters.

² Urkunden, die sich in den Händen der Parteien befinden, sind in Urschrift und, soweit dies nicht möglich ist, in Abschrift beizulegen.

Art. 166

Klageantwort und Widerklage

a) Form

¹ Das Doppel der Klageschrift wird dem Beklagten zugestellt und ihm eine Frist angesetzt, um darauf schriftlich im Doppel zu antworten und eine allfällige Widerklage anzubringen und zu begründen. [8\)](#)

² Bei nicht rechtzeitiger Einreichung der Klageantwort wird die säumige Partei mit einer Ordnungsbusse belegt. Ferner wird ihr eine zweite Frist angesetzt und ihr für den Fall der Nichteinhaltung derselben angedroht: [29\)](#)

1. dass Termin zur mündlichen Hauptverhandlung angesetzt und dass die zur Verhandlung allein vorzuladende Klagepartei zum einseitigen Vortrag zugelassen würde;
2. dass angenommen würde, die beklagte Partei anerkenne die tatsächlichen Klagegründe und verzichte auf Einreden.

³ Bei Nichteinhaltung der zweiten Frist kann das Gericht, sofern der Sachverhalt keiner Abklärungen mehr bedarf, mit Zustimmung des Klägers auf die Durchführung der Hauptverhandlung verzichten. [9\)](#)

⁴ Übersteigt der Streitwert der Widerklage die Zuständigkeit des Gerichtes, so überweist es den Fall dem zuständigen Gerichte zur weiteren Behandlung. [9\)](#)

Art. 167

b) Inhalt

¹ Die Klageantwort soll sich über alle in der Klagebegründung enthaltenen Anträge und Behauptungen im einzelnen genau aussprechen. Eigene Begehren und Einreden (Art. 173) sind gemäss Art. 165 Ziff. 2–4 zu begründen.

² Im übrigen findet Art. 165 entsprechende Anwendung.

³ Das Doppel der Klageantwort wird dem Kläger zugestellt.

Art. 168

Widerklagebeantwortung

Das Doppel der Widerklage ist dem Kläger zur Beantwortung gemäss Art. 166 und 167 zuzustellen.

Art. 169

Ungenügende Rechtsschriften

¹ Genügen die Rechtsschriften den gesetzlichen Anforderungen nicht, so kann das Gericht eine Frist zur Verbesserung ansetzen mit der Androhung, dass sonst auf die ungenügenden Vorbringen abgestellt würde.

² Zu weitläufige und ungebührliche Rechtsschriften werden der Partei unter Androhung einer Ordnungsbusse zur Umarbeitung der beanstandeten Stellen innerhalb einer angesetzten Frist zurückgeschickt.

Art. 170

Unzulässigkeit der Änderung des Rechtsbegehrens

¹ Eine spätere Änderung des Rechtsbegehrens, wie es in der Klageschrift oder Widerklageschrift gestellt worden ist, ist nicht gestattet. Hingegen sind blosser Verdeutlichungen, das Nachringen von Nebenpunkten und Berichtigungen (nicht nur von Rechnungsirrtümern) zulässig.

² Im Scheidungs- oder Trennungsprozess sind neue Rechtsbegehren zulässig, wenn sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst werden. [59\)](#)

Art. 171

Hauptverhandlung

¹ Nach durchgeführtem Schriftenwechsel findet die Hauptverhandlung statt, in welcher die Parteien allfällige Ergänzungen und Berichtigungen anbringen können. Jeder Partei stehen in der Regel zwei Vorträge zu.

² Die Parteien haben zur Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen, ausgenommen in den in Art. 149 genannten Fällen.

³ Wenn durch pflichtwidriges Verhalten einer Partei die Ansetzung einer zweiten Tagfahrt nötig ist, so sind ihr die verursachten Kosten samt einer angemessenen Entschädigung an die Gegenpartei zu überbinden. Das Gericht kann überdies die Ausfällung einer Ordnungsbusse

beschliessen. Die Vorladung zur zweiten Tagfahrt erfolgt in der Regel unter der Androhung, dass bei nochmaligem unentschuldigtem Ausbleiben des Klägers Verzicht auf die Klage und bei nochmaligem Säumnis des Beklagten Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen würden.

Art. 172

Ausschliessliche Schriftlichkeit

Ausnahmsweise ist es gestattet, auch für die Replik und Duplik den Schriftenwechsel anzuordnen, in welchem Falle jedoch keine mündliche Verhandlung stattfindet. Auch die Rechtserörterungen erfolgen schriftlich.

Art. 173

Durch Vorentscheid zu beurteilende Einreden

Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Rechtshängigkeit, der abgeurteilten Sache, der mangelnden Sicherheit für die Prozesskosten, der fehlenden Partei- oder Prozessfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung ist vor der Verhandlung über die Sache selbst, im schriftlichen Verfahren mit der Klageantwort, welche auf diese Einrede beschränkt werden kann, vorzubringen. Dem Kläger ist Gelegenheit zu geben, auf die Einrede zu antworten, worauf der Richter darüber entscheidet. Wird sie verworfen, so kann der Beklagte zur Einlassung auf die Sache, im schriftlichen Verfahren zur Einreichung der Klageantwort angehalten werden. Ist die Einrede begründet, so wird die Klage von der Hand gewiesen.

Art. 174

Fragerecht und Fragepflicht des Richters

¹ Der Richter ist dafür besorgt, dass die Vorträge der Parteien den gesetzlichen Vorschriften entsprechen; Mängel sind durch geeignete Fragen zu beheben. Auch der Gerichtsschreiber kann Fragen stellen. [9\)](#)

² Verweigert eine Partei die Antwort auf die gestellten Fragen, so ist sie auf den prozessualen Nachteil aufmerksam zu machen, den das Gericht an die Antwortverweigerung knüpft.

Art. 175

Schriftliche Erklärungen

Die Parteien können im Anschluss an die mündlichen Vorträge zu schriftlichen Erklärungen angehalten werden. Der Gegenpartei ist Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu geben.

Art. 176

Unbestrittene Behauptungen

Eine behauptete Tatsache, die weder ausdrücklich noch sinngemäss bestritten wurde, gilt als anerkannt.

Art. 177

Nachträgliche Vorbringen

¹ Mit den bis zum Schluss der letzten mündlichen oder schriftlichen Vorbringen zur Hauptverhandlung nicht geltend gemachten tatsächlichen Behauptungen, Bestreitungen und Einreden ist die säumige Partei ausgeschlossen, wenn sie nicht glaubhaft zu machen vermag, dass sie dieselben trotz aller Anstrengung nicht habe anrufen können.

² Im Scheidungs- oder Trennungsprozess können neue Behauptungen, Bestreitungen und Einreden auch nachträglich erhoben werden. [59\)](#)

Art. 178

Fehler im Sühneverfahren

Wurde eine Sache im Sühneverfahren unrichtig behandelt, so erfolgt Rückweisung an den Friedensrichter, wenn beide Parteien es verlangen.

Art. 179

Instruktion der Zivilfälle

Die Kollegialgerichte können die Instruktion der Zivilfälle einem Mitglied als Instruktionsrichter und Referent übertragen.

Art. 180 [9\)](#)

Referentenaudienz

Der Richter ist jederzeit befugt, die Parteien zu einer Besprechung der Streitpunkte vorzuladen, wenn Aussicht besteht, dass dadurch das Verfahren vereinfacht werden kann. Er kann den Gerichtsschreiber mit der Durchführung beauftragen.

5. Das Beweisverfahren

Art. 181

Beweisverfahren

¹ Sind nach durchgeführtem Hauptverfahren erhebliche Tatsachen oder der Inhalt fremden Rechtes, von Gewohnheitsrecht, von Übung und Ortsgebrauch, von denen der Richter keine sichere Kenntnis hat, streitig, so ist das Beweisverfahren durchzuführen. Vorbehalten bleibt Art. 16 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht. [4\)](#)

² Tatsachen, welche dem Gerichte offenkundig sind, bedürfen keines Beweises.

Art. 182

Beweisabnahmebescheid

¹ Wenn sämtliche Beweismittel bezeichnet sind, erlässt das Gericht den Beweisabnahmebescheid.

² Dieser enthält:

1. die genaue und vollständige Bezeichnung der zu beweisenden Tatsachen (Beweis- und Gegenbeweissätze) und der Beweismittel;
2. die Bestimmung, welcher Partei der Beweis obliegt;
3. die Ansetzung einer Frist, innerhalb welcher die beweispflichtige Partei die mutmasslichen Kosten der Beweisabnahme vorzuschüssen hat. Mit der Fristansetzung ist die Androhung zu verbinden, dass im Falle der Nichtleistung des Vorschusses die Beweise nicht abgenommen würden.

Art. 183

Beweisauflagebescheid

Ausnahmsweise wird das Beweisverfahren durch den Beweisauflagebescheid eingeleitet. Dieser muss enthalten:

1. die Beweis- und Gegenbeweissätze;
2. die Bestimmung, welcher Partei der Beweis obliegt;
3. eine Frist, innerhalb welcher die Beweismittel unter genauer Verweisung auf den Beweisbescheid in doppelter Eingabe zu bezeichnen sind, auch soweit sie im Hauptverfahren schon genannt wurden. Die Fristansetzung ist mit der Androhung zu verbinden, dass im Unterlassungsfalle angenommen würde, die beweispflichtige Partei verzichte auf weitere Beweismittel.

Art. 184

Beweiseinwendungen

¹ Das Doppel der Beweiseingaben wird der Gegenpartei zugestellt und ihr eine Frist zu Einwendungen gegen die angerufenen Beweismittel angesetzt.

² Der Richter erlässt hierauf den Beweisabnahmebescheid.

Art. 185

Nachträgliche Beweismittel

¹ Innert der angesetzten Frist nicht bezeichnete Beweismittel werden nachträglich nur noch berücksichtigt, wenn die beweispflichtige Partei nachweist, dass sie an der Verspätung kein Verschulden trifft.

² Im Scheidungs- oder Trennungsprozess sind nachträgliche Beweisanträge zulässig. [59\)](#)

Art. 186

Sicherstellung gefährdeter Beweise

Zur Sicherstellung gefährdeter Beweise hat der Richter auf Antrag einer Partei die geeigneten Massnahmen zu treffen.

Art. 187

Änderung des Beweisbescheides

Das Gericht kann den Beweisbescheid bis zum Erlass des Urteils unter Angabe der Gründe ändern.

Art. 188

Abnahme der Beweise

¹ Die Beweise werden in der Beweisverhandlung unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor dem Gericht oder ausnahmsweise einer Abordnung abgenommen. Die Parteien sind hierzu vorzuladen. Die Beweisabnahme wird auch bei Abwesenheit der Parteien durchgeführt.

² Die Befragung von Zeugen, Sachverständigen und der Parteien obliegt dem Vorsitzenden. Er gibt den Richtern, dem Gerichtsschreiber und den Parteien Gelegenheit, Ergänzungs- und Erläuterungsfragen zu stellen. Unzulässige oder ungebührliche Fragen weist er zurück. [6\)](#)

Art. 189

Beweisverhandlung und Beweiswürdigung

¹ Den in der Beweisverhandlung anwesenden Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Beweisergebnis kurz auszusprechen. In der Regel soll jeder Partei nicht mehr als ein Vortrag gestattet werden.

² Der Richter würdigt das Beweisergebnis nach freiem Ermessen.

6. Die Beweismittel

a) Die persönliche Befragung

Art. 190

Recht auf Befragung

Jede Partei kann sich für die von ihr zu beweisenden Tatsachen auf die persönliche Befragung der Gegenpartei oder ihres gesetzlichen Vertreters berufen. Das Gericht kann eine solche Befragung auch von sich aus anordnen.

Art. 191

Stellung des Begehrens

Das Begehren um persönliche Befragung kann schon vor der Hauptverhandlung und bis zum Erlass des Urteils gestellt werden. Entstehen durch verspätete Anrufung besondere Kosten, so hat sie der Beweisführer zu tragen.

Art. 192

Voraussetzung der Befragung

Jede Partei, die urteilsfähig ist, kann persönlich befragt werden. Anstelle einer urteilsunfähigen Partei kann ihr gesetzlicher Vertreter befragt werden.

Art. 193

Personengesellschaften und juristische Personen

Für Personengesellschaften können die Gesellschafter und für juristische Personen deren Organe befragt werden.

Art. 194

Folgen des Nichterscheins

Die zu befragende Partei ist mit der Androhung vorzuladen, dass im Falle unentschuldigtem Nichterscheins:

1. die Tatsache, über welche sie hätte befragt werden sollen, als bewiesen betrachtet werden könne;
2. sie mit einer Ordnungsbusse und den entstandenen unnützen Prozesskosten belegt würde.

Art. 195

Krankheit und Gebrechlichkeit

Eine wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit am Erscheinen verhinderte Partei wird an ihrem Aufenthaltsort befragt.

Art. 196 ²⁾

Ermahnung

Vor der Einnahme ist die Partei auf ihre Wahrheitspflicht, das Recht zur Verweigerung der Aussage sowie darauf aufmerksam zu machen, dass mit Busse ⁷²⁾ bestraft werden kann, wer vorsätzlich falsch aussagt.

Art. 197

Schriftliche Aufzeichnungen

Bei der Beantwortung der gestellten Fragen darf sich die Partei nur ausnahmsweise schriftlicher Aufzeichnungen bedienen.

Art. 198

Recht auf Verweigerung der Aussage

Eine Partei kann die Beantwortung von Fragen, die für sie oder eine ihr nahestehende Person ehrenrührig wären, verweigern.

Art. 199

Grundlose Verweigerung der Antwort

Verweigert eine Partei grundlos die Antwort, so kann der Richter die Tatsache, über welche die Befragung hätte stattfinden sollen, als erwiesen betrachten, und es ist, wenn es sich um die Aufklärung einer zweideutigen Stelle oder eines unklaren Rechtsbegehrens handelt, die der ungehorsamen Partei ungünstigere Auslegung anzunehmen.

b) Zeugen

Art. 200

Zeugnispflicht

Zur Ablegung eines Zeugnisses ist, vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen, jedermann befähigt und verpflichtet.

Art. 201

Zeugnisunfähigkeit

Unfähig zur Zeugnisablegung sind urteilsunfähige Personen sowie Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 202

Ablehnungsgründe

¹ Gegen den Willen den Beweisgegners darf als Zeuge nicht abgehört werden:

1. wer mit der beweispflichtigen Person verheiratet oder verlobt ist, mit ihr eine eingetragene Partnerschaft führt oder in einer anderen Form

mit ihr ständig zusammenlebt; [70\)](#)

2. die Verwandten und Verschwägerten des Beweisführers in der auf- und absteigenden Linie, die Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen.

² Diese Zeugenablehnungsgründe gelten nicht, wenn es sich um Personen-, Familien- oder Erbrechtssachen oder durch das Familienverhältnis bedingte Vermögensrechte handelt.

Art. 203

Zeugnisverweigerungsrecht

Die Ablegung des Zeugnisses können verweigern: [2\)](#)

1. Personen, die zu einer der Parteien in einem in Art. 202 genannten Verhältnis stehen. Ehegatten, wenn sie geschieden sind, und Personen in eingetragener Partnerschaft, wenn dies gerichtlich aufgelöst ist, steht das Ablehnungsrecht nur zu, wenn sich deren Aussagen auf die Zeit vor der Scheidung respektive vor der Auflösung der Partnerschaft beziehen; [70\)](#)
2. Geistliche, Ärzte und Rechtsbeistände über Tatsachen, welche ihnen in ihrem Beruf anvertraut worden sind. Wird der Zeuge von der Pflicht zur Geheimhaltung befreit, so ist er zur Aussage verpflichtet, wenn nicht gemäss seiner gewissenhaften Erklärung ein höheres Interesse trotz der Befreiung die Geheimhaltung gebietet. Die Erklärung ist vor Gericht mündlich abzugeben, nachdem dem Zeugen das Beweisthema bekanntgegeben worden ist; [2\)](#)
3. Personen im Dienst des Kantons oder der Gemeinden [69\)](#) über Tatsachen, zu deren Geheimhaltung sie den Beteiligten gegenüber verpflichtet sind oder deren Geheimhaltung im öffentlichen Interesse steht. Das Verweigerungsrecht entfällt, wenn die Beteiligten auf die Geheimhaltung verzichten oder die vorgesetzte Behörde von der Geheimhaltung entbindet;
4. Personen, die zu ihrer eigenen Schande oder ihrem unmittelbaren Nachteil aussagen müssten;
5. der Vormund, der Beirat oder der Beistand einer Partei, soweit das Beweisthema sein Verhältnis zum Mündel, Verbeirateten oder Verbeiständeten oder dessen Geheimsphäre betrifft. [2\)](#)

Art. 204

Krankheit

Ist ein Zeuge infolge Krankheit am Erscheinen verhindert, so hat er unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses dem Richter sofort nach Erhalt der Vorladung Mitteilung zu machen. Der Zeuge kann auch an seinem Aufenthaltsort einvernommen werden.

Art. 205

Nichterscheinen und Zeugnisverweigerung

¹ Ein Zeuge, welcher ohne genügende Entschuldigung einer gehörig erlassenen Ladung keine Folge leistet oder ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses verweigert, hat die Kosten, die hiedurch entstanden sind, zu bezahlen und ist mit einer Ordnungsbusse zu belegen. Er ist dem Beweisführer überdies Schadenersatzpflichtig.

² Für den Fall wiederholter Weigerung bleibt die strafrechtliche Verfolgung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen vorbehalten. (Art. 292 StGB)

Art. 206

Ausschluss der Öffentlichkeit

Die Zeugen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit sowie im Abstand der noch nicht verhörten Zeugen einvernommen. Vor Beendigung der Beweisverhandlung soll ein einvernommener Zeuge nur im Einverständnis der Parteien entlassen werden.

Art. 207

Pflichten der Zeugen

Vorgängig der Einvernahme werden die Zeugen unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen des falschen Zeugnisses eindringlich an die Pflicht, wahrheitsgetreu auszusagen und nichts zu verschweigen, ermahnt und auf das Zeugnisverweigerungsrecht aufmerksam gemacht. Ist der Hinweis auf das Verweigerungsrecht unterbleiben, so kann der Zeuge verlangen, dass die Aussage als nicht geschehen betrachtet werde, sofern er sein Zeugnis hätte verweigern dürfen.

Art. 208

Befragung

¹ Der Zeuge wird befragt:

1. über Namen, Beruf, Alter, Heimatort und Wohnort;
2. über seine persönlichen Beziehungen zu den Parteien sowie über andere Umstände, welche für seine Glaubwürdigkeit von Belang sind;
3. über die Sache.

² Ist ein Zeuge sachverständig, so kann er als Sachverständiger befragt werden.

Art. 209

Schriftliche Aufzeichnungen

Die Zeugen dürfen sich bei der Beantwortung der an sie gestellten Fragen nur ausnahmsweise schriftlicher Aufzeichnungen bedienen.

Art. 210 [3\)](#)

Art. 211

Konfrontation

Zur Abklärung von Widersprüchen können die Zeugen einander gegenübergestellt und von neuem abgehört werden, sooft dies als notwendig erscheint.

Art. 212

Verdacht unwahrer Aussage

Besteht der Verdacht, dass ein Zeuge unwahr ausgesagt oder die Wahrheit verheimlicht hat, so können die Akten der Strafbehörde überwiesen werden.

Art. 213³⁾

Art. 214

Einvernahme auf dem Rechtshilfeweg

Zeugen, deren Einvernahme wegen zu grosser Entfernung grosse Kosten verursachen würde, oder die im Ausland wohnen, können durch die zuständige Behörde ihres Wohnsitzes einvernommen werden. Die dem Zeugen zu stellenden Fragen sind genau zu bezeichnen. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, der Einvernahme beizuwohnen.

Art. 215

Zeugenentschädigung

Über die Entschädigung der Zeugen erlässt das Obergericht die nötigen Vorschriften.

Art. 215a²⁾

Schriftliche Auskünfte

Der Richter kann schriftliche Auskünfte von Amtsstellen und ausnahmsweise auch von Privatpersonen beiziehen. Er befindet nach Ermessen, ob sie zum Beweise tauglich sind oder der Bekräftigung durch gerichtliches Zeugnis bedürfen.

c) Augenschein

Art. 216

Erfordernisse

Zur Besichtigung von Gegenständen und Wahrnehmung von Tatsachen, deren Beschaffenheit für die Beurteilung des Rechtsstreites von Bedeutung ist, kann das Gericht von sich aus oder auf Parteienantrag einen Augenschein an Ort und Stelle vornehmen.

Art. 217

Vor der Hauptverhandlung

Ein Augenschein kann auch vorgängig der Hauptverhandlung stattfinden.

Art. 218

Protokoll

Im Protokoll über den Augenschein sind die Wahrnehmungen des Gerichtes genau wiederzugeben. Dem Protokoll können Photographien, Zeichnungen und dergleichen als Ergänzung beigegeben werden.

d) Sachverständige

Art. 219

Voraussetzung für den Beizug

Der Richter ist befugt, Sachverständige beizuziehen, wenn ihm die nötige Fähigkeit zur Wahrnehmung und Beurteilung erheblicher Tatsachen mangelt.

Art. 220

Vorschläge der Parteien

Den Parteien steht das Recht zu, Vorschläge für die Bestellung der Sachverständigen zu machen. Das Gericht ist an diese Anträge nicht gebunden.

Art. 221

Unzulässigkeit

¹ Als Sachverständiger darf nicht bestellt werden, wer in der Streitsache als Richter nicht amten dürfte. (Art. 12 ff.)

² Die Bestimmungen über die Ablehnung der Gerichtspersonen finden entsprechende Anwendung. (Art. 13)

Art. 222

Einwendungen

Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, gegen die vorgeschlagenen oder ernannten Sachverständigen Einwendungen zu erheben.

Art. 223

Pflicht der Sachverständigen

Die Sachverständigen sind bei der Bestellung eindringlich und unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen (Art. 307 StGB) einer wissentlich falschen Begutachtung an ihre Pflicht zu ermahnen, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Art. 224

Erläuterung der Aufgabe

Der Richter erläutert dem Sachverständigen die Aufgabe und stellt die zu beantwortenden Fragen auf. Er kann ihm Einsicht in die Akten gewähren.

Art. 225

Gutachten

Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten; es kann aber auch, namentlich in einfachen Fällen, mündlich abgegeben werden.

Art. 226

Mehrere Sachverständige

Sind mehrere Sachverständige bestellt und können sie sich bei der Beantwortung der Fragen nicht einigen, so kann jeder sein Gutachten getrennt abgeben.

Art. 227

Einwendungen

Ein Doppel des Gutachtens wird den Parteien zugestellt unter Ansetzung einer Frist, um Einwendungen zu machen, Ergänzungen des Befundes oder Vorladung des Sachverständigen zur Beweisverhandlung zu verlangen. Das Gericht entscheidet hierüber nach freiem Ermessen und soll im Endentscheid die Ablehnung solcher Begehren begründen.

Art. 228

Abberufung des Sachverständigen

Ist ein Sachverständiger in der Erfüllung seiner Aufgabe säumig oder zeigt es sich, dass ihm die nötigen Fachkenntnisse mangeln, so bestellt das Gericht auf Antrag oder von sich aus einen andern Sachverständigen.

Art. 229

Obergutachten

Der Richter kann von sich aus oder auf Parteiantrag ein weiteres Gutachten einholen, wenn ihm dies für die Beurteilung der Sache notwendig erscheint.

e) Urkunden

Art. 230

Vorlegungspflicht

Die Pflicht zur Vorlegung von Urkunden bestimmt sich nach den Vorschriften des Privatrechtes. [30\)](#)

Art. 231

Vorlegungsverweigerung

Weigert sich eine Partei, eine in ihrem Besitz befindliche Urkunde vorzulegen, so entscheidet das Gericht nach Anhörung der Parteien über die Herausgabepflicht.

Art. 232

Folgen der Vorlegungsverweigerung einer Partei

Wird eine Partei zur Vorlegung verpflichtet, so ist mit der Aufforderung zur Vorlegung die geeignete Androhung zu verbinden; namentlich kann das Gericht je nach den Umständen dem Vorlegungspflichtigen den Beweis für die Unrichtigkeit der vom Beweisführer behaupteten Tatsachen aufliegen oder den Inhalt der vorzulegenden Urkunden nach Angabe des letzteren oder der von ihm beigebrachten Abschrift als erwiesen annehmen.

Art. 233

Rechtsstellung Dritter

Beindet sich die Urkunde im Besitz eines Dritten, so wird er durch das Gericht aufgefordert, dieselbe einzureichen oder schriftlich die Gründe anzugeben, warum er sich hierzu nicht verpflichtet halte. Hierauf entscheidet das Gericht über die Pflicht zur Herausgabe.

Art. 234

Einvernahme des Dritten

Behauptet der Dritte, dass er sich nicht mehr im Besitze der Urkunde befinde, so kann der Beweisführer verlangen, dass jener als Zeuge darüber abgehört werde, ob er die verlangte Urkunde nicht besitze, ob er sich des Besitzes nicht entäussert habe und ob er nicht wisse, wo die Urkunde sich gegenwärtig befinde.

Art. 235

Folgen der Vorlegungsverweigerung Dritter

Ist die Vorlegungspflicht gerichtlich festgestellt und verweigert der dritte Besitzer die Vorlegung der Urkunde beharrlich, so ist gegen diesen wie gegen einen ungehorsamen Zeugen zu verfahren. Er haftet dem Beweisführer nach Massgabe des Art. 205.

Art. 236

Urschrift und Abschriften

In der Regel sind Urkunden, wo es möglich ist, in der Urschrift vorzulegen. Der Urschrift steht gleich:

1. eine von den Beteiligten anerkannte Abschrift oder Photokopie;
2. eine von der zuständigen Person [69\)](#) aus öffentlichen Büchern oder Registern gezogene und beglaubigte Abschrift.

Art. 237

Vorlegung

¹ Jede Urkunde muss vollständig vorgelegt werden, und es sind bei grösseren Urkunden die Beweisstellen genau zu bezeichnen.

² Wenn sich eine Urkunde auf eine andere bezieht, wie bei Nebenverträgen, Rechnungsbeilagen, so ist sie in Verbindung mit dieser vorzulegen.

³ Stellen, welche für den Prozess ohne Einfluss sind, dürfen unzugänglich gemacht werden.

Art. 238

Erklärung über die Echtheit

Jede Partei hat sich über die Echtheit der von der Gegenpartei vorgelegten Urkunden zu erklären.

Art. 239

Bestreitung der Echtheit

Bestreitet eine Partei die Echtheit einer angeblich von ihr ausgestellten Urkunde oder behauptet sie, dass die vorgelegte Urkunde verfälscht sei, so schreitet der Richter in der Regel zur persönlichen Einvernahme der Parteien.

Art. 240

Einvernahme des Beweisführers

In der Einvernahme ist der Beweisführer genau über alle erheblichen Verumständungen abzuhören, unter denen die Urkunde zustande gekommen, sowie über alle Momente, welche für die Echtheit geltend gemacht werden, und es hat sich sodann der Beweisgegner hierüber speziell auszusprechen.

Art. 241

Gefälschte Urkunde

Behauptet eine Partei, dass eine vorgelegte Urkunde gefälscht sei, so hat sie die angeblich gefälschten Stellen sowie die Gründe, welche nach ihrer Ansicht für die Fälschung sprechen, genau zu bezeichnen und allfällige Verdachtsgründe gegen bestimmte Personen mitzuteilen, sofern sie nicht vorzieht, sofort Strafanzeige zu erstatten.

Art. 242 [2\)](#)

Strafanzeige

Der Richter setzt alsdann je nach den Umständen der die Fälschung behauptenden Partei eine Frist zur Einrichtung der Strafanzeige an oder übermittelt die Akten von sich aus der zuständigen Behörde zur Einleitung einer Untersuchung.

Art. 243

Einvernahme des Urkundenausstellers

¹ Wird die Echtheit einer von einem noch lebenden Dritten ausgestellten Urkunde bestritten, so kann der Beweisführer verlangen, dass derselbe gerichtlich angehalten werde, sich in der Eigenschaft eines Zeugen über die Ausstellung der Urkunde zu erklären.

² Verweigert der Dritte die Erklärung, so ist gegen ihn nach den Vorschriften des Art. 205 zu verfahren.

Art. 244

Schriftenvergleichung

¹ Auf Verlangen des Richters ist jede Partei, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie als Beweisführer oder als Beweisgegner erscheine, sowie auch jeder nach Art. 243 abzuhörende Dritte verpflichtet, einen vorzusprechenden Aufsatz niederzuschreiben.

² Die Weigerung einer Partei ist nach Art. 199, die Weigerung eines Dritten nach Art. 205 zu beurteilen.

Art. 245

Sachverständige

Der Beweis für die Echtheit einer bestrittenen Privaturkunde wird durch die gewöhnlichen Beweismittel erbracht. Das Gericht kann sowohl von sich aus als auf den Antrag einer Partei eine Schriftvergleichung anordnen und zu dieser auch Sachverständige beiziehen.

Art. 246

Gegenstand der Schriftvergleichung

Zur Vergleichung ist jedes Schriftstück zulässig, das unzweifelhaft von dem angeblichen Aussteller der bestrittenen Urkunde herrührt.

Art. 247

Beweiswürdigung

Das Ergebnis der Schriftvergleichung ist stets in Verbindung mit allen übrigen Indizien zu würdigen, welche für oder gegen die Echtheit einer Urkunde sprechen.

Art. 248

Öffentliche Urkunden

Die Echtheit öffentlicher Urkunden wird durch das Zeugnis der zuständigen Behörde festgestellt.

7. Erledigung des Rechtsstreites

Art. 249

Erledigungsformen

Entscheide über die Streitsache erfolgen durch Urteil, Erledigungen des Prozesses ohne Entscheid in der Sache selber durch Verfügung oder durch Beschluss.

Art. 250⁹⁾

Klagerückzug, Klageanerkennung und Vergleich

¹ Wird das Klagebegehren zurückgezogen, anerkannt oder gegenstandslos oder schliessen die Parteien einen Vergleich, so schreibt das Gericht oder sein Vorsitzender den Prozess als dadurch erledigt ab. Der Vergleich ist im Wortlaut aufzunehmen. Solche Abschreibungsverfügungen und -beschlüsse sind gerichtlichen Urteilen gleich.

Kostenentscheid

² Im Abschreibungsentscheid wird über die Prozesskosten entschieden. An eine Vereinbarung der Parteien hierüber besteht keine Bindung, wenn dadurch die Staatskasse benachteiligt würde.

Art. 251

Vorurteil

¹ Über alle der Klage entgegengesetzten Einreden soll, von den gesetzlichen Ausnahmen abgesehen, im Endurteil entschieden werden.

² Ausnahmsweise ist es gestattet, eine einzelne oder mehrere Einreden zum Gegenstand eines besondern Vorurteils zu machen, wenn jene für das Eintreten auf die andern entscheidend sind und dadurch Zeit und erhebliche Prozesskosten erspart werden können.

Art. 252

Klageabweisung zur Zeit und angebrachtermassen

Stehen der Geltendmachung eines Anspruches einstweilen noch materielle Hindernisse entgegen, die bis zur Urteilsfällung nicht beseitigt sind, so ist die Klage zur Zeit abzuweisen. Sind noch formelle Mängel vorhanden, denen nicht durch prozessleitende Massnahmen abgeholfen werden kann, so ist die Klage angebrachtermassen abzuweisen.

Art. 253

Beschränkung auf die Parteianträge

Der Richter darf einer Partei weder mehr noch anderes zusprechen, als sie selber verlangt, noch weniger, als der Gegner anerkannt hat.

Art. 254

Kostenverteilung

Die Prozesskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat keine Partei ganz obgesiegt, so sind sie in dem Verhältnis, in welchem die Parteien unterlegen sind, zu verteilen. War dem Kläger die genaue Bezeichnung des Umfangs seines Anspruchs nicht zuzumuten, so können die Kosten dem Beklagten ganz auferlegt oder unter die Parteien entsprechend verteilt werden.

Art. 255

Unnötige Kosten

Von einer Partei unnötig verursachte Kosten sind ihr ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses aufzuerlegen.

Art. 256

Kostenentscheid

¹ Bei einem Klagerückzug sind die Kosten vom Kläger, bei einer Klageanerkennung vom Beklagten zu tragen. In einem Vergleich ist auch die Kostentragung zu regeln. Ist dies nicht geschehen, so entscheidet der Richter nach freiem Ermessen.

² Lehnt eine Partei einen Vergleichsvorschlag des Gerichts ab, so können ihr die Kosten des dadurch bedingten Mehraufwands ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses auferlegt werden, sofern das Endurteil nicht oder nur unwesentlich vom Vorschlag abweicht. [9\)](#)

³ Kosten, die von keiner Partei veranlasst wurden, können auf die Staatskasse genommen werden. [9\)](#)

Art. 256a [4\)](#)

Kostenbezug

Hat die unterliegende Partei im Ausland Wohnsitz oder ist dieser unbekannt und wird der Gerichtsstand aus Vereinbarung oder Einlassung [63\)](#) hergeleitet, so kann die obsiegende Partei zur Bezahlung der Kosten verpflichtet werden, unter Einräumung des Rückgriffs auf die unterliegende Partei.

Art. 257

Solidarhaftung

¹ Sind in einem Prozess mehrere Personen als Kläger aufgetreten oder als Beklagte belangt worden, so haben sie die ihnen auferlegten Prozesskosten zu gleichen Teilen unter Solidarhaft zu tragen.

² Die mehreren Personen zugesprochene Entschädigung fällt ihnen im Zweifel zu gleichen Teilen zu.

Art. 258

Minderheitsansicht

Eine Minderheit des Gerichtes ist befugt, ihre vom Entscheid abweichende Ansicht unter Anführung der Gründe zu Protokoll zu geben.

Art. 259 [2\)](#)

Eröffnung und Mitteilung

¹ Urteile sowie Erledigungsverfügungen und -beschlüsse sollen den anwesenden Parteien mit kurzer Begründung mündlich eröffnet werden. Unter Vorbehalt von Abs. 2 ist den Parteien hernach die Begründung schriftlich mitzuteilen.

² Die schriftliche Eröffnung kann auf die Zustellung des Dispositivs beschränkt werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Entscheid in Rechtskraft erwächst, wenn von keiner Partei innert 10 Tagen eine schriftliche Begründung verlangt wird. [9\)](#)

³ Verlangt eine Partei die Zustellung eines schriftlich begründeten Entscheides, beginnen die Rechtsmittelfristen für alle Parteien mit dieser Zustellung zu laufen.

⁴ Im Scheidungs- oder Trennungsprozess werden die Entscheide auch dem allfälligen Vertreter des Kindes mitgeteilt. Dieser kann ebenfalls eine schriftliche Begründung verlangen. [59\)](#)

Art. 260

Schriftliche Erledigungsentscheide

¹ Die schriftlichen Erledigungsentscheide sollen vorbehaltlich Art. 259 enthalten: [2\)](#)

1. die Bezeichnung des Gerichtes und bei Urteilen die Namen der Richter und des Gerichtsschreibers, welche an der Erledigung des Streites teilgenommen haben;
2. die Bezeichnung der Parteien und deren Vertreter;
3. bei Urteilen:
 - a) die Rechtsbegehren und eine kurze Darstellung des Streitfalles;
 - b) die Entscheidungsgründe in der Sache selbst und in der Kosten- und Entschädigungsfrage;
4. den Entscheid über die Streitsache, die Staatsgebühr und die Kosten- und Entschädigungspflicht (Dispositiv);
5. eine Angabe über das zulässige Rechtsmittel sowie darüber, bei welcher Instanz und innert welcher Frist es zu ergreifen ist;
6. das Datum der Sitzung, in welcher der Entscheid gefällt wurde.

² Urteile sind vom Präsidenten und Gerichtsschreiber zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel oder -stempel zu versehen. Beschlüsse und Verfügungen werden den Parteien als Protokollauszüge, welche vom Gerichtsschreiber zu unterzeichnen sind, zugestellt.

Art. 261 [2\)](#)

Formelle Rechtskraft

¹ Erkenntnisse, gegen die ein Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung nicht gegeben ist, treten mit der Eröffnung des Entscheides über die Streitsache (Dispositiv) in Rechtskraft.

² Erkenntnisse, gegen die das Rechtsmittel der Berufung oder des Rekurses zulässig ist, treten mit dem Tag in Rechtskraft, an dem die Rechtsmittelfrist unbenutzt abläuft. Wird von keiner Partei eine schriftliche Begründung gemäss Art. 259 verlangt, so tritt der Entscheid mit Ablauf der Frist, innert welcher eine vollständige Urteilsausfertigung verlangt werden kann, in Rechtskraft.

³ Ist ein Rechtsmittel ergriffen und wieder zurückgezogen worden, tritt das Erkenntnis mit dem Tage des Rückzuges in Rechtskraft.

⁴ Erklären die Parteien nach der Eröffnung den Verzicht auf das Rechtsmittel, so wird der Entscheid auf diesen Zeitpunkt rechtskräftig.

Art. 262

Ausscheidung vollstreckbarer Teilansprüche

Zeigt sich im Verlauf eines Prozesses, dass ein Teil des eingeklagten Rechtsanspruches als sofort vollstreckbar ausgeschieden werden kann, so soll dies auf Verlangen des Klägers geschehen. Die Ausscheidung erfolgt in der Form einer Verfügung oder eines Beschlusses, gegen welche keine Berufung eingelegt werden kann.

Art. 263

Materielle Rechtskraft

An die in einem Erledigungsentscheid getroffenen Feststellungen ist der Richter bei einem späteren Rechtsstreit zwischen den gleichen Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern insoweit gebunden, als die Feststellungen im Endentscheid selber (Dispositiv) enthalten sind.

Art. 264

Einrede der abgeurteilten Sache

Die Berücksichtigung eines rechtskräftigen Urteils erfolgt nur, wenn eine Partei sich darauf beruft (Art. 173).

Art. 265 [12\)](#)

Vierter Teil

Besondere Prozessarten

1. *Allgemeine Bestimmung*

Art. 266

Verfahren

Das Verfahren bei den in diesem Teil erwähnten Streitigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen über das ordentliche Prozessverfahren, soweit im folgenden nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

2. *Verfahren vor einziger Instanz*

Art. 267 [2\)](#)

Obergericht als einzige Instanz

¹ Für die Beurteilung von zivilrechtlichen Klagen, die aufgrund des Bundesrechts von einer einzigen kantonalen Instanz zu entscheiden sind, ist unter Vorbehalt anderer Regelung das Obergericht zuständig.

² Das Obergericht ist im weiteren Stundungs- und Konkursgericht sowie Nachlassgericht gemäss Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen [31\)](#), [13\)](#)

³ Das Verfahren wird durch Einreichung der Klageschrift beim Obergericht eingeleitet.

3. *Familienrechtliche Verfahren* [61\)](#)

Art. 268 [3\)](#)

Art. 268a [2\)](#)

Androhung mit Fristansetzung zur Klageantwort

Mit der Fristansetzung zur Klageantwort ist die Androhung zu verbinden, dass im Säumnisfall dem Beklagten eine Ordnungsbusse auferlegt und Termin zur Hauptverhandlung angesetzt würde.

Art. 269 [25\)](#)

Persönliches Erscheinen

¹ Die Parteien haben zur Hauptverhandlung persönlich zu erscheinen, wenn ihnen das persönliche Erscheinen nicht ausdrücklich erlassen wird.

² Die Parteien werden zur Hauptverhandlung unter der Androhung vorgeladen, dass im Falle unentschuldigtem Ausbleibens des Klägers auf die Klage nicht eingetreten und im Falle unentschuldigtem Ausbleibens des Beklagten Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen würde. [9\)](#)

³ Gilt aufgrund des Bundesrechts der Untersuchungsgrundsatz, wird der Beklagte unter der Androhung vorgeladen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben nach Aktenlage entschieden würde. [6\)](#)

a) Ehesachen

Art. 270

Zweiter Vermittlungsversuch

¹ Der Friedensrichter kann auf Antrag einer Partei einen zweiten Vermittlungsversuch unternehmen.

² ... [19\)](#)

³ ... [32\)](#)

Art. 270a [61\)](#)

Ehescheidung und Ehetrennung

¹ Der Einzelrichter behandelt Ehescheidungen oder Ehetrennungen auf gemeinsames Begehren.

² Er entscheidet über gemeinsame Begehren mit umfassender Einigung.

³ Ergibt sich nach der Anhörung oder nach Ablauf der Bedenkfrist, dass die Voraussetzungen für eine Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren nicht erfüllt sind, so entscheidet der Einzelrichter hierüber und setzt den Ehegatten Frist an, um zu erklären, ob einer von ihnen das Scheidungs- oder Trennungsbegehren durch eine Klage ersetzen will. Ein Klageverfahren wird gegebenenfalls ohne Sühneverfahren direkt im Hauptverfahren weitergeführt. Der Einzelrichter kann dabei mitwirken.

⁴ Steht nach Ablauf der Bedenkfrist fest, dass lediglich eine Teileinigung vorliegt, so überweist der Einzelrichter die Sache der Kammer zur weiteren Behandlung; er kann dabei mitwirken. Hierauf wird direkt zur Hauptverhandlung geladen. Ausnahmsweise kann stattdessen ein Schriftenwechsel durchgeführt werden.

⁵ Stimmt der andere Ehegatte einer Klage auf Scheidung oder Trennung zu oder erhebt er eine Widerklage, so wird das Verfahren sinngemäss nach den Bestimmungen über die Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren von der Kammer oder vom Einzelrichter weitergeführt.

Art. 271 [61\)](#)

Güterrechtliche Auseinandersetzung

¹ Mit dem Entscheid über Scheidung, Trennung oder Ungültigkeit der Ehe werden unter Vorbehalt des Bundesrechts auch die Folgen geregelt.

² Die güterrechtliche Auseinandersetzung kann getrennt beurteilt werden, wenn sie mit erheblichen Weiterungen verbunden ist und die Ordnung der anderen Folgen nicht davon abhängt. Der Vermögensausscheidungsprozess wird vom Kantonsgericht sinngemäss nach den Art. 163 ff. durchgeführt. Beide Parteien werden aufgefordert, Anträge zu stellen und zu begründen. Mit der Auflage ist die Androhung zu verbinden, dass im Säumnisfalle die Vermögensausscheidung auf Grund der Akten durch Gerichtsurteil erfolge.

a^{bis}) Eingetragene Partnerschaft [71\)](#)

Art. 272 [70\)](#)

Auflösung der eingetragenen Partnerschaft [70\)](#)

Für die Zuständigkeit und das Verfahren zur Auflösung und zur Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft gelten die Bestimmungen über das Scheidungsverfahren sinngemäss.

Art. 273 [60\)](#)

Art. 274 [60\)](#)

Art. 275 [60\)](#)

Art. 276 [19\)](#)

b) Vaterschaftssachen

Art. 277 [25\)](#)

Anerkennung vor dem Richter

Wird die Vaterschaftsklage vor dem Richter anerkannt und haben sich die Parteien über die Leistungen geeinigt, so stellt das Gericht durch Beschluss die Vaterschaft fest und verpflichtet den Beklagten zu den anerkannten oder vereinbarten Leistungen.

Art. 278 [25\)](#)

Beweissicherung

¹ Ist das Kind zur Zeit der Hauptverhandlung noch nicht geboren und liegen keine Gründe vor, die Klage sofort abzuweisen, so wird das Verfahren bis zur Geburt eingestellt.

² Das Gericht trifft zur Sicherstellung gefährdeter Beweise die geeigneten Vorkehren und holt namentlich ein Reifegrad- oder Tragzeitgutachten ein.

Art. 279 [25\)](#)

Parteibefragung

¹ In Abweichung von Art. 190 ist die persönliche Befragung einer Partei als Beweismittel über alle Tatsachen zulässig, die von Amtes wegen zu beachten sind.

Polizeiliche Vorführung

² Bleibt eine Partei nach Vorladung zur persönlichen Befragung ohne genügende Entschuldigung aus, so kann sie nach entsprechender Androhung polizeilich vorgeführt werden. Die strafrechtliche Verfolgung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen bleibt überdies vorbehalten (Art. 292 StGB).

Art. 280 [25](#)

Weigerung des Beistandes

Verweigert der Beistand die Mitwirkung des Kindes an Untersuchungen im Sinne von Art. 254 Ziff. 2 ZGB, so ist der Vormundschaftsbehörde Kenntnis zu geben und deren Entscheid abzuwarten.

c) Unterhalts- und Unterstützungsklagen [25](#)

Art. 281 [25](#)

Zuständigkeit

Über Unterhalts- und Unterstützungsklagen sowie über Klagen auf Änderung des Unterhaltsbeitrages entscheidet erstinstanzlich das Kantonsgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert.

Art. 282 [25](#)

Verfahren

¹ Bei Streitigkeiten über die Unterhalts- und Unterstützungspflicht hat der Kläger beim Kantonsgericht ein Gesuch um Vorladung zu einem Vermittlungsversuch und ein schriftliches Rechtsbegehren einzureichen.

² Kommt vor dem Kantonsgerichtspräsidenten oder dem von ihm bezeichneten Referenten kein Vergleich zustande, so wird zur Hauptverhandlung vorgeladen. Die Parteien können vor der Hauptverhandlung zu ergänzenden schriftlichen Eingaben angehalten werden.

³ Ausnahmsweise kann der Kantonsgerichtspräsident nach Eingang des Rechtsbegehrens auch das schriftliche Verfahren im Sinne der Art. 163 ff. verfügen und Frist zur Einreichung der Klageschrift ansetzen.

Art. 283 [25](#)

Vorbehalt der Vaterschaftsklage

Ist die Unterhaltsklage mit der Vaterschaftsklage verbunden, findet das Verfahren in Vaterschaftssachen (Art. 277 ff.) Anwendung. Vorbehalten bleiben die vorsorglichen Massregeln gemäss Art. 281–283 ZGB.

Art. 284–286 [33](#)

4. Das Nachlassverfahren [34](#)

Art. 287 [35](#)

5. Das beschleunigte Verfahren

Art. 288 [4](#)

Anwendungsbereich

Im beschleunigten Verfahren werden beurteilt:

1. Streitsachen

- a) die aufgrund des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (Art. 85a, 109, 111, 140, 148, 157, 250, 265a, 275, 284) in diesem Verfahren zu behandeln sind; [13](#)
- b) aus dem Arbeitsverhältnis (Art. 343 OR) bis zu dem vom Bundesrecht vorgesehenen Streitwert;
- c) gemäss Art. 10 und 23 des Bundesgesetzes über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih [36](#);
- d) betreffend die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (Art. 274d OR);
- e) aufgrund von Art. 15 Abs. 3 und Art. 26 ff. des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht [37](#);
- f) betreffend Diskriminierungen im Erwerbsleben (Art. 3 ff. des Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann) [38](#), [39](#)

2. Streitsachen, für die das Gesetz kein anderes Verfahren vorsieht und die nach Bundesrecht im beschleunigten oder in einem einfachen und raschen Verfahren zu beurteilen sind bis zu dem vom Bundesrecht vorgesehenen Streitwert, insbesondere Streitigkeiten

- a) aus Verträgen zwischen Letztverbrauchern und Anbietern (Art. 31^{sexies} Abs. 3 BV);
- b) betreffend die Gewährleistung im Viehhandel [40](#);
- c) aus landwirtschaftlicher Pacht, unter Vorbehalt von Ziff. 1 lit. e;
- d) wegen unlauteren Wettbewerbs [41](#).

Art. 289 [4](#)

Verfahren, Grundsatz

Prozesse im beschleunigten Verfahren sind besonders rasch und möglichst vorrangig zu behandeln.

Art. 289a ¹²⁾

Art. 290 ⁴⁾

Einleitung

¹ Findet ein Sühneverfahren statt, so wird der Rechtsstreit durch Einreichung der Weisung beim Gericht anhängig gemacht.

² In den übrigen Fällen wird der Prozess schriftlich oder mündlich beim Gericht angemeldet. Die Klageanmeldung enthält die Bezeichnung der Parteien, das Rechtsbegehren mit der Angabe des Streitwertes, eine kurze Begründung sowie die Angabe allfälliger Beweismittel.

³ Ein Schriftenwechsel findet in der Regel nicht statt. Der Präsident kann nach Eingang des Rechtsbegehrens oder auf Antrag einer Partei das schriftliche Verfahren im Sinne der Art. 163 ff. verfügen und Frist zur Einreichung der Klageschrift ansetzen. ²¹⁾

Art. 290a ⁴⁾

Hauptverhandlung

¹ Die Vorladung zur Hauptverhandlung erfolgt unter der Androhung, dass im Falle unentschuldigtem Ausbleibens des Klägers auf die Klage nicht eingetreten und dass bei unentschuldigtem Ausbleiben des Beklagten Anerkennung der tatsächlichen Klagegründe und Verzicht auf Einreden angenommen würde.

² Gilt aufgrund des Bundesrechts der Untersuchungsgrundsatz, wird der Beklagte unter der Androhung vorgeladen, dass bei unentschuldigtem Ausbleiben nach Aktenlage entschieden würde.

Art. 290b ⁴⁾

Kosten und Entschädigungen

¹ Sofern das Verfahren nicht aufgrund des Bundesrechts kostenlos ist, sind die Gerichtsgebühren im gesetzlichen Rahmen zu bemessen.

² Eine Parteientschädigung wird in der Regel nicht zugesprochen:

1. wenn das Verfahren kostenlos ist;
2. bei Anfechtung des Miet- und Pachtzinses, der Kündigung sowie der Erstreckung des Miet- und Pachtverhältnisses von Wohn- und Geschäftsräumen.

Art. 290c ⁵⁷⁾

Art. 290d – 290h ¹²⁾

6. Das summarische Verfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 291

Fälle des summarischen Verfahrens vor dem Einzelrichter ⁵⁶⁾

¹ Wenn Gesetz, Dekret oder Verordnung für Klagen und Begehren das summarische Verfahren vorschreiben, so kommen nachstehende Bestimmungen zur Anwendung.

² Insbesondere entscheidet der Einzelrichter ⁵⁶⁾ im summarischen Verfahren über Begehren betreffend:

ZGB

Art. 28 ^{1 42)} Gegendarstellung in periodisch erscheinenden Medien, insbesondere Presse, Radio und Fernsehen;

Art. 42 ⁵⁹⁾ Bereinigung des Zivilstandsregisters;

Art. 94 ⁵⁹⁾ Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Eheschliessung einer entmündigten Person;

Art. 124 ⁵⁹⁾ Sicherstellung der Entschädigung;

Art. 132 ⁵⁹⁾ Anweisung an die Schuldner und Sicherstellung künftiger Unterhaltsbeiträge;

Art. 166 Abs. 2 Ziff. 1 ⁵⁸⁾ Ermächtigung zur ausserordentlichen Vertretung;

Art. 169 Abs. 2 ⁵⁸⁾ Ermächtigung zur Kündigung oder zur Veräusserung der Familienwohnung;

Art. 170 Abs. 2 ⁵⁸⁾ Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Vorlegung von Urkunden;

Art. 172 bis 179 ⁵⁸⁾ Eheschutzmassnahmen;

Art. 185, Art. 187 Abs. 2, Art. 189, Art. 191 Abs. 1 ⁵⁸⁾ Anordnung und Aufhebung der Gütertrennung;

Art. 203 Abs. 2, Art. 218, Art. 235 Abs. 2, Art. 250 Abs. 2 und Art. 11 SchlT sowie Art. 189 und 205 in der Fassung vom 10. Dezember 1907 ⁵⁸⁾ Ansetzung von Zahlungsfristen und Anordnung der Sicherstellung;

Art. 230 Abs. 2 ⁵⁸⁾ Zustimmung zur Ausschlagung und Annahme von Erbschaften;

Art. 291 ⁵⁸⁾ Anweisung an Schuldner, Zahlungen an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten;

Art. 292 ⁵⁸⁾ Sicherstellung des künftigen Unterhaltes;

Art. 410 Fristansetzung für die Genehmigung eines Rechtsgeschäftes des Bevormundeten durch den Vormund.
 Art. 507 Entgegennahme und Protokollierung letztwilliger Verfügungen.
 Art. 598 Sicherungsmassnahmen bei der Erbschaftsklage.
 Art. 604 Anordnung der Verschiebung einer Erbschaftsteilung.
 Art. 712c ⁴³⁾ Einsprachen gegen die Verfügung über ein Stockwerk.
 Art. 712i ⁴³⁾ Ermächtigung des Stockwerkeigentümers zur Eintragung eines Pfandrechts.
 Art. 712q Ernennung und Abberufung des Verwalters bei Stock-
 und 712r ⁴³⁾ werkeigentum
 Art. 760 Anordnung von Sicherstellung bei der Nutzniessung.
 Art. 762 Entziehung des Nutzniessungsgegenstandes bei Mangel von Sicherstellung oder bei widerrechtlichem Gebrauch der Sache.
 Art. 808–811: Sicherungsmassregeln bei Wertverminderung des Grundpfandes.
 Art. 839 Sicherheitsleistung zur Verhütung der Eintragung eines Pfandrechts von Handwerkern und Unternehmern.
 Art. 860 Anordnungen bei dem Wegfall eines Bevollmächtigten für Schuldbrief und Gült.
 Art. 861 Hinterlegung von Zahlungen seitens eines Grundpfandschuldners.
 Art. 961 und 966: Anordnung einer vorläufigen Eintragung in das Grundbuch.

OR

Art. 92 Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache.
 Art. 93 Bewilligung zum Verkauf der geschuldeten Sache.
 Art. 98 Ermächtigung zur Vornahme einer Leistung oder zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes auf Kosten des Schuldners.
 Art. 107 Fristansetzung zu nachträglicher Vertragserfüllung beim Verzuge des Schuldners.
 Art. 202 und 237: Anordnung der Untersuchung des Tieres im Falle der Mängelrüge.
 Art. 204 Feststellung des Tatbestandes bei Bemängelung übersandter Sachen und Mitwirkung beim Verkaufe derartiger schnell in
 Verderbnis geratender Sachen.

... ⁵⁷⁾

Art. 322a und 322c: Bezeichnung des Sachverständigen zur Nachprüfung des Geschäftsergebnisses oder der Provisionsabrechnung. ⁴⁴⁾

Art. 366 Fristansetzung zur Abhilfe bei vertragswidriger Ausführung des Werkes.
 Art. 367 Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes.
 Art. 383 Fristansetzung zur Herstellung der neuen Auflage eines literarischen oder künstlerischen Werkes.
 Art. 427 Feststellung des mangelhaften Zustandes des Kommissionsgutes; Mitwirkung beim Verkaufe des schnell in Verderbnis
 geratenden Kommissionsgutes.
 Art. 435 Anordnung der Versteigerung des Kommissionsgutes.
 Art. 444 Mitwirkung beim Verkaufe des Frachtgutes im Falle von Ablieferungshindernissen.
 Art. 445 Feststellung des Tatbestandes bei Frachtgut, das schnellem Verderben ausgesetzt ist oder die darauf haftenden Kosten nicht
 deckt.
 Art. 453 Anordnung der Hinterlegung oder des Verkaufs des Frachtgutes in Streitfällen.
 Art. 480 Anordnung der Herausgabe einer sequestrierten Sache.
 Art. 496 Abs. 2: Feststellung, ob bestehende Faustpfand- und Forderungspfandrechte voraussichtlich keine Deckung bieten.
 Art. 501 Abs. 2: Einstellung der Betreibung gegen Leistung von Realsicherheit durch den Bürgen.
 Art. 565 Abs. 2: Vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters.
 Art. 585 Abs. 3: Verfügung über die Art der Veräusserung von Grundstücken bei Liquidation der Kollektivgesellschaft.
 Art. 600 Abs. 3: Ernennung von Sachverständigen zur Prüfung der Bücher und Papiere der Kommanditgesellschaft.
 Art. 603 Vorläufiger Entzug der Vertretungsbefugnis eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters der Kommanditgesellschaft.
 Art. 697 Abs. 4: Anordnung der Auskunftsteilung und der Einsicht in Geschäftsbücher und Korrespondenzen. ⁴⁵⁾
 Art. 697 a–g Einsetzung eines Sonderprüfers. ⁴⁵⁾
 Art. 697h Abs. 2: Gewährung von Einsicht in die Jahresrechnung, die Konzernrechnung und die Revisionsberichte. ⁴⁵⁾
 Art. 699 Abs. 4: Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft auf Begehren von Aktionären.
 Art. 706a Abs. 2: Ernennung eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Klagen ihrer Verwaltung gegen die Gesellschaft. ⁴⁵⁾
 Art. 727e Abs. 3: Abberufung von Revisoren. ⁴⁵⁾
 Art. 727f Ernennung und Abberufung von Revisoren. ⁴⁵⁾
 Art. 740 Abs. 3: Ernennung eines in der Schweiz wohnhaften Liquidators. ⁴⁵⁾
 Art. 741 Abs. 2: Abberufung des Liquidators. ⁴⁵⁾
 Art. 808 Abs. 6: Ernennung eines Vertreters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) bei Klagen ihrer Geschäftsführung gegen
 die Gesellschaft.
 Art. 809 Abs. 3: Einberufung der Gesellschafterversammlung der GmbH auf Begehren von Gesellschaftern.
 Art. 823 Ernennung eines in der Schweiz wohnhaften Liquidators einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).
 Art. 881 Abs. 3: Einberufung der Generalversammlung einer Genossenschaft auf Begehren von Genossenschaftern.
 Art. 891 Abs. 1: Ernennung eines Verwalters der Genossenschaft bei Klagen der Verwaltung gegen die Genossenschaft.
 Art. 913 Abs. 1: Ernennung eines in der Schweiz wohnhaften Liquidators einer Genossenschaft.
 Art. 1072/1073 und 1080: Vorsorgliche Massnahmen bei Verlust von Wechseln, Checks und ähnlichen Urkunden.
 Art. 1162 Abs. 3 und 4: Aufhebung der Vollmacht eines Vertreters der Gläubigergemeinschaft und Anordnung zum Schutze der Gläubiger
 und des Schuldners.
 Art. 1165 Abs. 3: Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anlehensobligationen auf Begehren von Gläubigern.
 Verordnung über das Handelsregister Art. 32 Abs. 2: Untersagung einer Eintragung ins Handelsregister.

PartG ⁷¹⁾

Art. 3 Abs. 2 Verweigerung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einer entmündigten Person zur Eintragung der Partnerschaft; ⁷¹⁾
Art. 13ff.: Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft; ⁷¹⁾

SchKG ⁴⁶⁾

Art. 77 Zulassung eines nachträglich angebrachten Rechtsvorschlages.
Art. 181ff. Zulassung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung.
Art. 80ff. Rechtsöffnungsbegehren.
Art. 85 Aufhebung oder Einstellung der Betreibung.
Art. 83, 162, 170, 183: Aufnahme eines Güterverzeichnisses oder Anordnung vorsorglicher Massnahmen.
Art. 166–169, 171–173a, 188/189, 190–192 und 309: Eröffnung des Konkurses.
Art. 193, 196 Eröffnung der konkursamtlichen Liquidation einer ausgeschlagenen oder überschuldeten Erbschaft und Einstellung einer solchen Liquidation.
Art. 195 Widerruf des Konkurses.
Art. 230/230a Einstellung des Konkursverfahrens.
Art. 231 Anordnung des summarischen Konkursverfahrens.
Art. 265a Abs. 1-3: Bewilligung des Rechtsvorschlages oder Feststellung neuen Vermögens.
Art. 268 Schluss des Konkursverfahrens.
Art. 271–281 Bewilligung von Arresten.
... ⁵⁷⁾
Art. 293 ff. ⁵⁸⁾ Bewilligung und Widerruf der Nachlassstundung;
Art. 333ff. ⁵⁸⁾ Bewilligung der Stundung für die Schuldenbereinigung.

IPRG ⁴⁷⁾

Art. 96 Anerkennung ausländischer Entscheidungen, Massnahmen und Urkunden, die einen Nachlass betreffen.
Art. 167–168 Anerkennung eines ausländischen Konkursdekretes und Anordnung von sichernden Massnahmen.

FZG ⁵⁸⁾

Art. 5 Abs. 3 Ermächtigung zur Barauszahlung der Austrittsleistung an Vorsorgenehmende, welche verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben.

Art. 292 ⁵⁷⁾

Art. 293 ²⁾

Gesuch

Das Begehren ist mündlich oder schriftlich beim zuständigen Richter zu stellen.

Art. 294 ²⁾

Verhandlung

¹ Die Vernehmung der Parteien kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

² Der Richter kann die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vorladen; in familienrechtlichen Prozessen ist dies die Regel. Mit der Vorladung können die geeigneten Androhungen verbunden werden.

Art. 295 ²⁾

Beweise

¹ Beweise werden nur erhoben, wenn das Verfahren dadurch nicht weitläufig und kostspielig wird oder wo dies ausdrücklich vorgesehen ist.

² In familienrechtlichen Prozessen sind alle Beweismittel zulässig; im Eheschutzverfahren sind die erheblichen Tatsachen glaubhaft zu machen. Der Richter kann zusätzliche Erhebungen tätigen und namentlich Berichte von anderen Amtsstellen beiziehen.

³ Die Beweismittel sind mit dem Begehren oder der Antwort einzureichen oder, wenn dies nicht möglich ist, zu bezeichnen.

Art. 296 ²⁾

Erledigung bei Unklarheit

¹ Sind die der Klage zugrunde liegenden Verhältnisse unklar und können sie durch das in Art. 295 Abs. 1 vorgesehene beschränkte Beweisverfahren nicht abgeklärt werden, so weist der Richter das Gesuch von der Hand. Der Kläger hat den ordentlichen Prozessweg zu beschreiten.

² Die Verweisung findet nicht statt in familienrechtlichen Prozessen sowie bei Begehren über die Gegendarstellung in periodisch erscheinenden Medien.

³ Vorbehalten bleiben weitere bundesrechtliche Vorschriften.

b) Das Befehlsverfahren

Art. 297

Zweck

Das Befehlsverfahren dient im besonderen zur:

1. schnellen Handhabung klaren Rechts bei nicht streitigen oder sofort feststellbaren tatsächlichen Verhältnissen wie Ausweisung von Mietern und Pächtern oder zur Vollstreckung von Ansprüchen, insoweit als nicht die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zur Anwendung kommen; [56\)](#)
2. Erhaltung des bestehenden Zustandes oder zur Abwehr eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils vor Anhängigmachung eines Rechtsstreites (vorsorgliche Massnahmen); [4\)](#)
3. Erhaltung des tatsächlichen Zustandes gegen versuchte oder drohende unerlaubte Selbsthilfe oder sonstige eigenmächtige Eingriffe und Änderungen, namentlich zum Schutze des Besitzes;
4. Wiedererlangung des verlorenen redlichen Besitzes;
5. Geltendmachung von Begehren um Vorlegung von beweglichen Sachen.

Art. 298

Verfügungen

Die Verfügungen können bestehen in:

- a) allgemeinen Verboten unter der Androhung von Polizeibussen gegen Ungehorsame. Die Rechte Dritter bleiben hievon unberührt;
- b) Geboten und Verboten, die bestimmte Personen betreffen, unter [4\)](#):
 1. Androhung von Ordnungsbusse, Zwangsvollstreckung, Rechtsnachteilen, Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung;
 2. Ansetzung einer Frist an den Gesuchsteller, um die Streitsache beim Friedensrichter einzuleiten, ansonst das Gebot oder das Verbot erlöschen würde; [4\)](#)
- c) der Auflage von Sicherstellungen;
- d) Anordnung einer Ersatzvornahme.

Art. 299 [8\)](#)

Provisorische Verfügung

¹ In Fällen besonderer Dringlichkeit kann dem Begehren des Klägers ohne Anhörung des Beklagten entsprochen werden, wenn die Berechtigung glaubhaft gemacht wird.

² Gleichzeitig wird dem Beklagten Frist angesetzt, um beim Richter Einwendungen zu erheben, unter der Androhung, dass die Verfügung sonst definitiv werde.

³ Werden Einwendungen erhoben, so erlässt der Richter eine neue Verfügung.

Art. 300

Sicherstellung

Wenn die besondern Umstände es rechtfertigen, kann der Kläger zu einer Sicherstellung für den Schaden, der durch eine unbegründete Verfügung erwachsen kann, angehalten werden. Wird die Sicherstellung nicht geleistet, so weist der Richter das Gesuch von der Hand.

Art. 301

Kosten

Werden die Kosten des Verfahrens dem Beklagten auferlegt, so sind sie vom Kläger zu beziehen. Der Beklagte ist in der Verfügung zur Rückzahlung an den Kläger zu verpflichten.

Art. 302 [2\)](#)

Rechtskraft

¹ Die Entscheide im summarischen Verfahren stehen hinsichtlich der Rechtskraft denjenigen im ordentlichen Verfahren gleich.

² Ist die Berechtigung des Begehrens lediglich glaubhaft zu machen, so ist das ordentliche Gericht an den Entscheid im summarischen Verfahren nicht gebunden.

³ Fehlerhafte Anordnungen, die auf einseitigen Antrag ergangen sind, können aufgehoben oder abgeändert werden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Gründe der Rechtssicherheit entgegenstehen.

c) Rechnungstellung

Art. 303

Feststellung der Pflicht

Verlangt jemand zur Anhebung eines Rechtsstreites von einem andern die Stellung einer Rechnung, so wird der Beklagte vorgeladen mit der Androhung, dass im Falle unentschuldigtem Ausbleibens die Pflicht zur Rechnungstellung als anerkannt betrachtet würde.

Art. 304

Stellung der Rechnung

Ist die Rechnungstellungspflicht anerkannt oder richterlich festgestellt, so wird dem Beklagten eine angemessene Frist zur Stellung und Vorlegung einer vollständigen Rechnung unter der Androhung angesetzt, dass im Unterlassungsfalle die Rechnungstellung auf seine Kosten

einem Dritten übertragen würde. Der Beklagte ist nötigenfalls anzuhalten, die Rechnungsbücher, Belege und dergleichen zuhänden des Sachverständigen vorzulegen und die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Art. 305

Bemängelung der Rechnung

¹ Hat ein Rechnungspflichtiger Rechnung gestellt, so kann er begehren, dass demjenigen, für welchen die Rechnung bestimmt ist, eine angemessene Frist zur Anerkennung oder zur schriftlichen Bemängelung unter der Androhung angesetzt werde, dass sie sonst als anerkannt betrachtet würde.

² Bei einer auf Kosten des Rechnungspflichtigen gerichtlich hergestellten Rechnung hat jede Partei das Recht, zu verlangen, dass dem Gegner eine solche Frist angesetzt werde.

Art. 306

Anerkennung

¹ Verstreicht diese Frist unbenutzt, so ist die Rechnung als von dem, welchem die Frist gesetzt war, anerkannt zu erklären.

Verbesserung der Bemängelungsschrift

² Ist die Bemängelungsschrift unklar oder bloss allgemein gehalten, so ist sie zur Verbesserung unter der Androhung zurückzuweisen, dass alle nicht einzeln und bestimmt bestrittenen Posten als anerkannt erklärt würden. Nach Ablauf der hierfür anzusetzenden Frist ist das Geeignete zu verfügen.

Art. 307

Mitteilung

Wenn eine gehörige Bemängelung stattgefunden hat, so ist diese der Gegenpartei mitzuteilen.

d) Sicherstellung gefährdeter Beweise

Art. 308

Zulässigkeit

¹ Beweise können vor der Anhängigmachung des Rechtsstreites abgenommen werden, wenn Gefahr vorhanden ist, dass bei längerer Verzögerung das Beweismittel verlorengehen oder dessen Gebrauch erschwert würde oder wenn zur Beibringung der Beweise eine gesetzliche Frist besteht.

² Ist der Prozess hängig, so erhebt das Prozessgericht den vorsorglichen Beweis.

Art. 309

Verfahren

Der Gegenpartei ist Gelegenheit zu geben, der Beweisabnahme beizuwohnen.

Art. 310

Einwendungen

¹ Dem Beweisgegner bleiben alle Einwendungen gegen das Beweismittel gewahrt.

² Eine Beweiswürdigung findet nicht statt.

e) Befundaufnahme

Art. 311

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Die Schaffhauser Polizei ist verpflichtet, auf Ansuchen einer Partei Gegenstände zu besichtigen und Tatsachen wahrzunehmen, sofern deren Wahrnehmung nicht besondere technische oder wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt und wenn deren Beschaffenheit für die Beurteilung eines künftigen Rechtsstreites von Bedeutung ist. Dem Gesuchsteller wird über die gemachten Beobachtungen ein Bericht erstattet. [\(62\)](#)

² Der Einzelrichter [56\)](#) kann unter Mitteilung an das Obergericht die Abnahme von Mietwohnungen dem Gerichtswibel übertragen.

³ Wird im Prozess die Richtigkeit eines solchen Berichtes bestritten, so ist der Berichterstatter als Zeuge einzuvernehmen.

7. Nichtstreitiges Verfahren

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 312

Begriff

Das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen umfasst das Verfahren der Gerichte bei der Begründung, Änderung oder Aufhebung von Privatrechten oder zur Erhebung und Feststellung eines Sachverhaltes auf einseitigen Antrag.

Art. 313 [65\)](#)

Art. 314 [60\)](#)

Art. 315 [61\)](#)

Verschollenerklärung

Zuständig für die Verschollenerklärung ist der Einzelrichter des Kantonsgerichts.

Art. 316

Verfahren

Das Verfahren ist schriftlich. Gesuche können mündlich anhängig gemacht werden. Kosten sind sicherzustellen. Im übrigen bestimmt das Gericht das Verfahren.

b) Gerichtliche Hinterlegung

Art. 317 [56\)](#)

Zuständigkeit

Die Hinterlegung einer Sache untersteht der Bewilligung des Einzelrichters. Sie wird erteilt, wenn hinreichende Gründe vorgebracht werden.

Art. 318

Mitteilung an den Gläubiger

Ist der Aufenthaltsort des Gläubigers bekannt, so ist ihm von der Hinterlegung Kenntnis zu geben.

Art. 319

Art und Ort der Hinterlegung

Art und Ort der Hinterlegung bestimmt der Richter.

Art. 320

Herausgabe hinterlegter Sachen

Ohne Erlaubnis des Richters, der die Hinterlegung bewilligt hat, darf eine hinterlegte Sache nicht herausgegeben werden.

Art. 321

Richterliche Verfügung

Der Richter trifft die zur Aushandlung der hinterlegten Gegenstände erforderlichen Verfügungen unter angemessener Fristansetzung und geeigneter Androhungen.

Art. 322 [48\)](#)

Art. 323

Depositenanstalten für Betreibungen und Konkurse

Depositenanstalten, welchen von den Betreibungs- und Konkursämtern Geldsummen, Wertpapiere und Wertsachen anvertraut werden, sind die Schaffhauser Kantonalbank und die Geldinstitute im Betreibungs und Konkurskreis, für welche eine Gemeindegarantie besteht. (Art. 24 SchKG)

c) Amtliche Zustellung von privatrechtlichen Mitteilungen

Art. 324

Gesuch

Verweigert jemand die Annahme einer Mitteilung in einer privatrechtlichen Angelegenheit, so kann bei der zuständigen Gemeindebehörde am Wohnort oder Aufenthaltsort des Vertragsgegners das Gesuch um amtliche Zustellung der Anzeige gestellt werden. Mit dem Gesuch ist die Anzeige in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Art. 325

Zustellungsort

Die Zustellung erfolgt durch den Ortsweibel, welcher das eine Doppel der Partei, für die es bestimmt ist, übergibt und die Übergabe auf dem anderen Doppel bescheinigen lässt oder im Weigerungsfalle selber bescheinigt. Die Übergabe kann auch an einen Hausgenossen erfolgen.

Art. 326

Zustellungsbescheinigung

Dem Gesuchsteller wird das mit der Zustellungsbescheinigung versehene Anzeigedoppel zugestellt.

d) Kraftloserklärung von Wertpapieren

Art. 327

Zuständigkeit

¹ Gesuche um Kraftloserklärung von Wertpapieren und Pfandtiteln sind beim Einzelrichter anhängig zu machen. [56\)](#)

² ... [65\)](#)

³ ... [65\)](#)

Art. 328

Pfandtitel

Dem Gesuch um Kraftloserklärung eines Pfandtitels ist ein Auszug aus dem Pfandprotokoll oder Grundbuch über den Pfandtitel beizulegen nebst einem Bericht des Grundbuchverwalters über die Urkunde.

Art. 329

Verfahren

Der Richter macht die nötigen Erhebungen.

8. Schiedsgerichte

Art. 330 [4\)](#)

Anwendbares Recht

Für die schiedsgerichtlichen Verfahren gelten die Bestimmungen des Konkordats über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969 [49\)](#) und des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 [50\)](#).

Art. 331 [8\)](#)

Zuständigkeit für Entscheide aufgrund des Konkordats [4\)](#)

¹ Für die Entscheidungen über Nichtigkeitsbeschwerden nach Art. 9 und 36 des Konkordats, über Revisionsgesuche nach Art. 41 des Konkordats sowie über Beschwerden nach Art. 17 des Konkordats ist das Obergericht zuständig.

² Für die Entscheidungen und Aufgaben nach Art. 3 lit. a bis e und g des Konkordats ist der Kantonsgerichtspräsident zuständig.

³ Soweit das Verfahren vor den richterlichen Behörden nicht durch das Konkordat geordnet ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 332 [4\)](#)

Zuständigkeit für Entscheide aufgrund des IPRG

¹ Für Entscheide und Aufgaben des ordentlichen Richters im Zusammenhang mit schiedsgerichtlichen Verfahren aufgrund des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht ist das Kantonsgericht zuständig.

² Das Obergericht entscheidet über Beschwerden gemäss Art. 191 Abs. 2 Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht.

Art. 333 – 337 [51\)](#)

Fünfter Teil

Die Rechtsmittel

Allgemeine Bestimmung

Art. 338

Unzulässigkeit der Abänderung zum Nachteil des Rechtsmittelklägers

Das durch ein Rechtsmittel angefochtene Urteil kann nicht zum Nachteil desjenigen Teiles abgeändert werden, der das Rechtsmittel gebraucht hat, ausser wenn die Gegenpartei über die gleichen Punkte ebenfalls ein Rechtsmittel ergriffen hat.

Ordentliche Rechtsmittel

1. Die Berufung (Appellation)

Art. 339

Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig gegen Vor- und Endurteile eines in der Streitsache nicht endgültig entscheidenden Gerichts.

Art. 340

Umfang der Anfechtung

Mit der Berufung können alle Mängel des Verfahrens und des Entscheides in der Sache selbst angefochten werden.

Art. 341

Ausschliesslichkeit der Berufung

Solange die Berufung offensteht, ist jedes andere Rechtsmittel ausgeschlossen.

Art. 342

Berufungsfrist

Die Berufung ist innerhalb 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheides zulässig.

Art. 343

Form und Inhalt der Berufungserklärung

¹ Die Berufung ist schriftlich bei dem Gericht, dessen Urteil angefochten wird, zu erklären. Der Berufungskläger hat anzugeben, inwieweit er das Urteil anfechtet und welche Abänderungsanträge er stellt.

² Von der Berufungserklärung wird der Gegenpartei Mitteilung gemacht.

Art. 344 [61\)](#)

Rechtskrafthemmung

Die Berufung hemmt die Rechtskraft des ganzen Urteils, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

Art. 345

Anschlussberufung

Der Berufungsbeklagte kann, innerhalb 10 Tagen von der Mitteilung der Berufung an, diese ebenfalls erklären. Die Anschlussberufung ist der Gegenpartei mitzuteilen; sie fällt dahin, wenn die Hauptberufung vor der Berufungsverhandlung zurückgezogen oder wenn auf sie nicht eingetreten wird.

Art. 346

Aktenübermittlung

Das Gericht übermittelt die Akten der zweiten Instanz.

Art. 347

Verspätung und Unzulässigkeit

¹ Ist die Berufung verspätet oder nicht zulässig, so schreibt die Berufungsinstanz den Fall ohne weiteres ab.

² Fehlt es der Berufungserklärung an den in Art. 343 verlangten Angaben, so wird dem Berufungskläger eine Frist zur Behebung des Mangels angesetzt mit der Androhung, dass im Unterlassungsfall Verzicht auf die Berufung angenommen würde.

Art. 348

Vorladung

Die Parteien sind unter nachstehender Androhung für den Fall des unentschuldigten Ausbleibens zur Berufungsverhandlung vorzuladen:

- a) Der Berufungskläger, dass Verzicht auf die Berufung angenommen würde;
- b) der Berufungsbeklagte, dass auf Grund der Vorbringen des Berufungsklägers und der Akten entschieden und vom Gericht zugelassene neue Behauptungen als anerkannt betrachtet würden.

Art. 349

Neue Vorbringen

¹ In der Berufungsverhandlung können keine neuen Begehren, die eine Erweiterung der bereits gestellten Berufungsanträge bedeuten, gestellt werden, ausgenommen Anträge, welche im Laufe des Berufungsverfahrens veranlasst werden.

² Neue Behauptungen, Bestreitungen und Einreden sind nur unter den in Art. 177 genannten Voraussetzungen zulässig.

³ Neue Beweismittel zu Beweissätzen, für welche eine zerstörlische Frist zur Nennung von Beweismitteln angesetzt worden ist, können nur berücksichtigt werden, wenn die beweispflichtige Partei nachweist, dass sie an der Verspätung kein Verschulden trifft.

⁴ Im Scheidungs- oder Trennungsprozess können in der Begründung und der Beantwortung von Berufung oder Anschlussberufung neue Behauptungen, Bestreitungen und Einreden erhoben und Beweismittel bezeichnet werden. Neue Begehren sind zulässig, wenn sie durch neue Tatsachen oder Beweismittel veranlasst werden. [59\)](#)

Art. 350

Verhandlung

¹ Die Verhandlung über die Berufung ist mündlich.

² Dem Berufungskläger steht ein Vortrag zur rechtlichen Begründung der gestellten Anträge und der Aktenwürdigung und dem Berufungsbeklagten ein Vortrag zur Antwort zu. Wiederholungen rechtlicher und tatsächlicher Natur sind tunlichst zu vermeiden. Weitere Vorträge werden nur ausnahmsweise gestattet.

³ Den Parteien kann aufgrund eines gemeinsamen Begehrens gestattet werden, ihre Ausführungen dem Gericht schriftlich einzureichen, in welchem Fall eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet. Das Gericht kann das schriftliche Verfahren auch von sich aus anordnen. ⁴⁾

Art. 351

Verfahren bei beiderseitiger Berufung

Haben beide Parteien die Berufung erklärt, so steht dem Kläger zuerst das Wort zu. Der Beklagte hat mit der Antwort die Begründung seiner Anträge zu verbinden. Dem Kläger ist Gelegenheit zur Antwort auf die Berufungsanträge des Beklagten zu geben.

Art. 352

Erledigung

¹ Ist die Berufung ganz oder zum Teil begründet, so wird das angefochtene Urteil aufgehoben und ein neuer Entscheid gefällt.

² Das Gericht kann die Sache jedoch auch an die Vorinstanz zur Ausfällung eines neuen Entscheides zurückweisen, wobei die erste Instanz an die tatsächlichen Feststellungen und die rechtliche Beurteilung der Berufungsinstanz gebunden ist.

Art. 353

Beweisverfahren

Ist ein Beweisverfahren erforderlich, so kann der Prozess ebenfalls zurückgewiesen werden, wobei die Tatsachen, über welche Beweis abzunehmen ist, genau zu nennen sind.

2. Der Rekurs

Art. 354

Zulässigkeit

Der Rekurs ist zulässig:

1. gegen erstinstanzliche Beschlüsse und Verfügungen im ordentlichen und beschleunigten Verfahren, mit denen:
 - a) ein Rechtsstreit mit einem 8'000 Fr. übersteigenden Streitwert erledigt worden ist; ⁵⁶⁾
 - b) die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts, der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Rechtshängigkeit, der abgeurteilten Sache, der mangelnden Sicherheit für die Prozesskosten, der fehlenden Parteifähigkeit, Prozessfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung verworfen wurde;
 - c) ein Dritter trotz Ablehnung oder Zeugnisverweigerung zur Ablegung des Zeugnisses als Sachverständiger zur Abgabe eines Gutachtens oder zur Herausgabe einer Urkunde angehalten wird;
 - d) über die Prozesskautionspflicht oder die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Vertretung entschieden wurde;
 - e) über die Vertretung des Kindes durch einen Beistand entschieden wurde, wobei bei Ablehnung eines entsprechenden Antrages des urteilsfähigen Kindes oder der Vormundschaftsbehörde auch diese Rekurs erheben können; ⁶¹⁾
2. gegen Urteile, welche der Berufung unterliegen, sofern sie nur mit Bezug auf die Kostenregelung angefochten werden;
3. gegen die Auferlegung von Ordnungsbussen durch die Friedensrichter und das Kantonsgericht; ⁵⁶⁾
4. ... ⁵²⁾
5. gegen Verfügungen im summarischen Verfahren, ausgenommen:
 - a) gegen provisorische Verfügungen, die infolge Ablaufs der Frist zur Erhebung von Einwendungen endgültig geworden sind, sowie gegen Verfügungen betreffend Sicherstellung von Beweisen;
 - b) gegen Verfügungen, mit denen ein verspäteter Rechtsvorschlag zugelassen, über einen Rechtsvorschlag mit der Begründung mangelnden neuen Vermögens entschieden, Rechtsöffnung gewährt oder Konkurs in der Wechselbetreibung eröffnet wurde; ist die Rechtsöffnung auf Grund eines ausländischen Urteils gewährt worden, so ist der Rekurs zulässig; ¹³⁾
 - c) gegen Verfügungen, mit denen über vorsorgliche Massnahmen vor Anhängigmachung eines Rechtsstreites entschieden wurde; ⁶⁾
 - d) gegen Verfügungen über Eheschutzmassnahmen und Massnahmen zum Schutz der eingetragenen Partnerschaft; ⁷⁰⁾
6. gegen Erledigungsbeschlüsse und -verfügungen im nichtstreitigen Verfahren.

Art. 355

Umfang der Anfechtung

Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und des Entscheides gerügt werden.

Art. 356

Rechtskrafthemmung

¹ Der Rekurs hemmt die Rechtskraft des ganzen Entscheides, soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt. ⁶¹⁾

² Im summarischen Verfahren ist der Vollzug nur gehemmt, wenn der Vorsitzende des Obergerichtes dies verfügt. ⁶⁾

Art. 357

Rekursfrist

Der Rekurs ist im Doppel binnen 10 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheides an gerechnet, schriftlich beim Obergericht einzureichen. Der Richter ist befugt, in dringenden Fällen die Rekursfrist bis auf 3 Tage herabzusetzen.

Art. 358²⁾

Inhalt der Rekurschrift

¹ Der Rekurs muss einen Antrag und seine Begründung enthalten.

² Genügt die Rekurschrift diesen Anforderungen nicht, so wird dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Behebung des Mangels angesetzt unter der Androhung, dass sonst darauf nicht eingetreten werde.

³ Aus zureichenden Gründen kann die Rekursinstanz die Frist zur Ergänzung der Begründung einmal erstrecken.

Art. 359

Beilagen

Dem Rekurs sind der angefochtene Entscheid und allfällige Belege beizulegen. Im Unterlassungsfall ist dem Rekurrenten eine kurze Frist zur Beibringung anzusetzen mit der Androhung, dass der Rekurs sonst von der Hand gewiesen würde.

Art. 360

Vernehmlassung

Ist der Rekurs nicht offensichtlich unbegründet, so wird das Doppel des Rekurses dem Rekursgegner zu freigestellter Vernehmlassung zugestellt. Die Vorinstanz wird zur Einsendung der Akten aufgefordert; auch ihr steht das Recht zur Vernehmlassung zu. Die Rekursinstanz kann eine solche verlangen.

Art. 361

Verfahren

¹ Im Rekursverfahren finden die Vorschriften des Art. 349 über neue Begehren, Behauptungen, Bestreitungen, Einreden und Beweismittel entsprechende Anwendung.

² Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, ausgenommen für ein allfälliges Beweisverfahren.

Art. 362

Entscheid

Ist der Rekurs ganz oder teilweise begründet, so hebt die Rekursinstanz den Entscheid auf und fällt einen neuen.

Art. 363

Beweisverfahren

Ist ein Beweisverfahren erforderlich, so kann die Rekursinstanz die Beweise selber abnehmen oder durch die erste Instanz abnehmen lassen.

Ausserordentliche Rechtsmittel

1. Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation)

Art. 364²⁾

Zulässigkeit

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist zulässig gegen rechtskräftige Gerichtsentscheide der ersten Instanz, sei es, dass das Gericht endgültig entschieden hat oder dass der Nichtigkeitskläger ohne sein Verschulden erst nach Ablauf der Berufungs- oder Rekursfrist Kenntnis von einem Nichtigkeitsgrund erlangt hat.

² Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ausserdem zulässig gegen erstinstanzliche Beschlüsse und Verfügungen, mit denen über vorsorgliche Massnahmen entschieden wurde. ⁶⁾

Art. 365

Nichtigkeitsgründe

Nichtigkeitsbeschwerde kann erhoben werden:

1. wenn das erkennende Gericht unzuständig war;
2. wenn es unbefugterweise sich unzuständig erklärt hat;
3. wenn das Gericht nicht gehörig besetzt war;
4. wenn eine unfähige oder abgelehnte Gerichtsperson an der Entscheidung teilgenommen hat;
5. wenn eine handlungsunfähige Person nicht gehörig vertreten war und nicht der gesetzliche Vertreter oder nach erlangter Handlungsfähigkeit die Partei selbst das Verfahren genehmigt hat;
6. wenn eine Partei nicht gehörig vorgeladen oder wenn sie zur Einreichung eines Schriftsatzes nicht in gehöriger Weise aufgefordert worden ist, sofern der Partei hieraus ein Nachteil erwachsen ist;
7. wenn einer Partei das rechtliche Gehör verweigert oder ein Berechtigter von der Führung seiner Sache ausgeschlossen worden ist;
8. wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen ausser acht gelassen oder aktenwidrige tatsächliche Annahmen gemacht hat;

9. wenn das Gericht einer Partei mehr oder anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat;
10. wenn der angefochtene Entscheid in materieller Beziehung mit einer klaren gesetzlichen Bestimmung unvereinbar ist.

Art. 366 [53\)](#)

Verfahren

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde ist innerhalb 30 Tagen, im summarischen Verfahren sowie bei vorsorglichen Massnahmen innerhalb 10 Tagen, von der schriftlichen Mitteilung des angefochtenen Entscheides bzw. der Entdeckung des Nichtigkeitsgrundes an gerechnet, im Doppel beim Obergericht einzureichen.

² Nach Ablauf von 10 Jahren seit der Mitteilung des Entscheides ist die Beschwerde nicht mehr zulässig.

Art. 367

Inhalt der Beschwerdeschrift

¹ Die Nichtigkeitsbeschwerde muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des angefochtenen Entscheides;
2. die Angabe des Nichtigkeitsgrundes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht;
3. einen bestimmten Antrag, inwieweit Abänderung des angefochtenen Entscheides verlangt wird.

² Der angefochtene Entscheid sowie die geltend gemachten Beweismittel müssen beigelegt oder genannt werden. Im Unterlassungsfalle ist gemäss Art. 359 zu verfahren.

Art. 368 [9\)](#)

Vernehmlassung und Entscheid

Erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde nicht sofort oder nach Beizug der Akten als unbegründet, so wird das Doppel der Nichtigkeitsbeschwerde der Gegenpartei zur Beantwortung zugestellt. Das Gericht kann von der Vorinstanz eine Vernehmlassung verlangen. Darauf macht es die allenfalls noch nötigen Erhebungen und fällt den Entscheid.

Art. 369 [2\)](#)

Aufschub der Vollziehbarkeit

Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt den Vollzug des angefochtenen Entscheides nicht. Der Vorsitzende des Obergerichtes kann die Vollziehbarkeit auf Antrag einstweilen hemmen.

Art. 370

Entscheid und Rückweisung

¹ Ist die Beschwerde begründet, so wird der angefochtene Entscheid aufgehoben und, sofern die Kassation auf Grund von Art. 365 Ziffern 7–10 erfolgt und keine weiteren Erhebungen nötig sind, ein neuer Entscheid gefällt.

² In den übrigen Fällen werden die Akten zur Behebung der gerügten Mängel und Ausfällung eines neuen Entscheides zurückgewiesen. War die Vorinstanz unzuständig, so erledigt das Obergericht die Sache selbst. [2\)](#)

Art. 371 [2\)](#)

Mündliche Verhandlung

Der Vorsitzende des Obergerichtes kann, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, eine mündliche Verhandlung anordnen.

2. Wiederherstellung (Revision)

Art. 372

Revisionsgründe

¹ Die Wiederherstellung ist, sofern ein anderes Rechtsmittel nicht mehr offensteht, zulässig gegen Urteile sowie Erledigungsbeschlüsse und -verfügungen, wenn der Revisionskläger:

1. neue, erhebliche Tatsachen und Beweise beibringt, die er früher trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht kennen konnte und die einen für ihn günstigeren Entscheid zur Folge haben;
2. nachweist, dass die gebrauchten Beweismittel falsch waren.

² Vorbehalten bleiben Fälle der Wiederherstellung nach Bundesrecht. [59\)](#)

Art. 373

Frist

¹ Das Revisionsgesuch ist schriftlich im Doppel innert 30 Tagen seit Kenntnis des Revisionsgrundes dem Gericht, welches den Entscheid erlassen hat, einzureichen.

² Die Revision kann nur während 10 Jahren seit der Mitteilung des zu revidierenden Entscheides erlangt werden.

Art. 374

Vollstreckungshemmung

Das Revisionsgesuch hemmt die Vollstreckung nicht. Der Präsident kann auf Antrag die Vollstreckung hemmen.

Art. 375

Inhalt des Gesuches

¹ Das Revisionsgesuch muss enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der Revisionsgründe in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unter Anführung der Beweismittel;
2. den Nachweis, dass seit Entdeckung des Revisionsgrundes noch nicht 30 Tage verflossen sind;
3. einen bestimmten Antrag, inwieweit das frühere Erkenntnis abzuändern oder aufzuheben ist.

Das frühere Urteil ist beizulegen.

² Gesuche, die den Erfordernissen der Ziffern 1–3 nicht entsprechen, sind von der Hand zu weisen. Zur Beibringung von Beilagen ist nötigenfalls gemäss Art. 359 Frist anzusetzen.

Art. 376 ⁹⁾

Vernehmlassung und Entscheid

Stellt sich das Gesuch nicht sofort als unzulässig oder der geltend gemachte Revisionsgrund als unerheblich dar, so wird das Doppel des Gesuches der Gegenpartei zur Beantwortung zugestellt, worauf das Gericht die allenfalls noch nötigen Erhebungen macht und den Entscheid fällt.

Art. 377

Beweisverfahren

¹ Für ein allfälliges Beweisverfahren sind die Bestimmungen der Art. 181 ff. massgebend. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich zum Beweisergebnis mündlich oder schriftlich zu äussern.

² Im übrigen findet eine mündliche Verhandlung nicht statt.

Art. 378

Entscheid und Rechtsmittel

Ist das Gesuch begründet, so fällt das Gericht einen neuen Entscheid, gegen welchen alle Rechtsmittel zulässig sind, welche gegen den aufgehobenen offenstanden.

Sechster Teil

Erläuterung und Berichtigung

1. Die Erläuterung

Art. 379

Begriff

Wenn die Bestimmungen eines Urteils, Beschlusses oder einer Verfügung im Dispositiv unklar, zweideutig oder sich widersprechend sind, so kann bei dem Gericht, welches den Entscheid erlassen hat, um Erläuterung nachgesucht werden.

Art. 380

Gesuch

Das Gesuch ist schriftlich im Doppel einzureichen. Die mangelhaften Stellen sind wörtlich anzuführen und die verlangte Wortfassung ist genau zu beantragen.

Art. 381

Vernehmlassung

Das Doppel des Gesuches wird der Gegenpartei zur Beantwortung zugestellt. Stillschweigen wird als Einverständnis angesehen.

Art. 382

Entscheid

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Der Richter darf an dem Inhalt der ihm zur Erläuterung vorgelegten Stelle nichts ändern, sondern er soll sich nur über ihren eigentlichen Inhalt aussprechen und ihm die erforderliche klare Fassung geben.

Art. 383

Rechtsmittel

Wird ein Entscheid anders gefasst, so werden die Fristen zur Ergreifung der Rechtsmittel gegen den Entscheid mit der schriftlichen Mitteilung neu eröffnet.

2. Die Berichtigung

Art. 384

Berichtigung von Schreib-Fehlern usw.

Schreibfehler, Rechnungsirrtümer und irrige Benennungen der Parteien können im Einverständnis mit dem Präsidenten des Gerichtes durch die Kanzlei bereinigt werden.

Siebenter Teil

Disziplinarbeschwerde

Art. 385

Begriff

¹ Wegen Verweigerung oder Verzögerung einer gesetzlichen oder Gestattung einer rechtswidrigen Rechtshilfe, wegen rechtswidriger Begünstigung oder ungebührlicher Behandlung durch eine Gerichtsperson oder Gerichtsbehörde kann bei der vorgesetzten Behörde Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert Frist von 10 Tagen seit Kenntnis des Beschwerdegrundes geltend zu machen.

³ Wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung kann jederzeit Beschwerde geführt werden.

Art. 386

Beschwerdeschrift

Die Beschwerde ist in doppelter Eingabe schriftlich einzureichen.

Art. 387

Vernehmlassung

Die Beschwerdeinstanz stellt das Doppel dem Beschwerdebeklagten zur Vernehmlassung zu, macht die nötigen Erhebungen und sorgt für Behebung des Beschwerdegrundes.

Art. 388

Disziplinarstrafen

Die Beschwerdeinstanz kann eine Rüge erteilen und Ordnungsbussen bis 100 Franken ausfällen. Schadenersatzansprüche bleiben dem ordentlichen Prozessweg vorbehalten.

Art. 389

Endgültiger Entscheid

Gegen Beschwerdeentscheide stehen keine Rechtsmittel offen.

Achter Teil

Die Vollstreckung

Art. 390

Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz

Die Vollstreckung der rechtskräftig festgestellten Ansprüche auf Geldleistung oder Sicherheitsleistung erfolgt nach den bundesrechtlichen Vorschriften über Schuldbetreibung und Konkurs.

Art. 391

Arrest

¹ Arrestbehörde ist der Einzelrichter [56](#)).

² ... [33](#))

Art. 392

Verfahren

Die Vollstreckung der übrigen rechtskräftig festgestellten Ansprüche geschieht durch den Einzelrichter [56](#)) im summarischen Verfahren.

Art. 393

Teilung und Grenzscheidung

Wurde auf Teilung einer Sache oder auf Grenzscheidung erkannt, so bezeichnet der Einzelrichter [56](#)) von Amtes wegen oder auf Verlangen einer Partei je nach den Umständen einen oder mehrere Sachverständige, unter deren Leitung, nötigenfalls im Beisein des Richters, die Teilung oder die Ausmarkung nach Inhalt des Erkenntnisses vorgenommen wird.

Art. 394

Persönliche Leistung

- ¹ Ist jemand zu einer persönlichen Leistung verpflichtet, so setzt ihm der Einzelrichter [56\)](#) auf Verlangen eine möglichst kurze Frist zur Erfüllung. Wird dem Befehl innerhalb der angesetzten Frist entweder gar nicht oder nur unvollständig Folge geleistet, so ordnet der Einzelrichter [56\)](#) auf Begehren des Berechtigten die vollständige Verrichtung der fraglichen Leistungen durch einen Dritten auf Kosten des Verpflichteten an.
- ² Handelt es sich um Stellung einer Rechnung, so ist der Verpflichtete mit den geeigneten Mitteln anzuhalten, hierzu soviel als möglich behilflich zu sein.

Art. 395

Herausgabe beweglicher Sachen

- ¹ Zur Herausgabe beweglicher Sachen bestimmt der Einzelrichter [56\)](#) dem Pflichtigen auf Verlangen des Berechtigten eine kurze Frist. Läuft diese unbenutzt ab, so lässt er die Sachen mit Zwang wegnehmen und dem Berechtigten gegen Empfangsschein einhändigen.
- ² Der Richter kann auch die Bestrafung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB androhen.

Art. 396

Ersatzleistung in Geld

a) Schätzung

Ist die gehörige Erfüllung einer persönlichen Leistung oder die Herausgabe einer beweglichen Sache auf dem in den Art. 394 und 395 vorgeschriebenen Wege nicht erzwingbar, so kann der Berechtigte hierfür den Geldwert ansprechen und, sofern der Beklagte nicht schon durch das Gericht dazu verurteilt wurde, vom Einzelrichter [56\)](#) die vorläufige Schätzung in einer festen Summe verlangen.

Art. 397

b) Endgültige Festsetzung

- ¹ Gegen den Entscheid des Einzelrichters [56\)](#) steht den Parteien kein Rechtsmittel zu. Dagegen kann jede Partei innerhalb zehn Tagen von der Mitteilung an dem Gericht, welches das Urteil gefällt hat, ein schriftliches Begehren im Doppel um definitive Festsetzung der Entschädigungssumme einreichen.
- ² Stillschweigen während dieser Frist gilt als Anerkennung der vorläufigen Schätzung.

Art. 398

c) Inhalt des Gesuches

In dem Gesuch ist anzugeben, wie hoch die Einschätzungssumme festzusetzen sei, unter Anführung der Gründe und der Beweismittel.

Art. 399

d) Vernehmlassung

Das Doppel des Begehrens wird der Gegenpartei zur Beantwortung zugestellt. Der Richter ordnet nötigenfalls ein Beweisverfahren an. Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zum Beweisergebnis zu äussern.

Art. 400 ⁴⁾

Ausländische Urteile

- ¹ Die Anerkennung und die Vollstreckung ausländischer Entscheide richtet sich nach dem Bundesrecht.
- ² Zuständig ist der Einzelrichter [56\)](#) im summarischen Verfahren, wenn das Bundesrecht keine andere Regelung vorsieht.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 401

Der Regierungsrat bestimmt nach Annahme dieses Gesetzes durch das Volk den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [54\)](#)

Art. 402

- ¹ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Gerichten anhängigen Prozesse werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.
- ² Das Rechtsmittel des Rekurses ist zulässig, wenn der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

Art. 403

Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. die bürgerliche Prozessordnung, vom 25. Juni 1869;
2. die Verordnung des Obergerichts betreffend die Einführung und Anwendung der Bürgerlichen Prozessordnung, vom 30. Oktober 1869;
3. Art. 2–11 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 27. Juni 1911;
4. §§ 2–4 und 8–10 des Dekretes betreffend die Einführung des Schweizerischen Obligationenrechtes; [55\)](#)
5. Art. 11, 17–21 und 23–31 des Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 8. Juni 1891,
6. Beschluss des Obergerichts betreffend die Zuständigkeit für die Behandlung der Amortisationsbegehren und der Prozesse im beschleunigten

- Verfahren, vom 14. März 1930;
7. das Gesetz über die Erhebung von Staatsgebühren und die Ausrichtung von Parteientschädigungen bei den Gerichten, vom 8. November 1915;
 8. die Verordnung des Obergerichts über die Festsetzung des Streitwertes in Zivilfällen, vom 31. Mai 1929;
 9. die Verordnung des Obergerichts über den Schriftenwechsel, vom 15. November 1929;
 10. §§ 1–3 der Verordnung des Obergerichts und des Regierungsrates betreffend das Verfahren bei Vermögensausscheidungen zwischen Ehegatten, vom 14. März 1923;
 11. das Gesetz über die unentgeltliche Verbeiständung in Zivilprozesssachen, vom 30. Dezember 1918;
 12. die Verordnung über die unentgeltliche Verbeiständung und Erlass von Prozesskosten in Haftpflichtprozessen Bedürftiger, vom 30. November 1887;
 13. §§ 8 und 9 der Verordnung des Regierungsrates betreffend den Vollzug des eidgenössischen Fabrikgesetzes, vom 24. März 1920.

1/2005

Fussnoten:

Rechtsbuch 1964, Nr. 352

- 1) Siehe Inhaltsverzeichnis AS und SR 0.274.
- 2) Fassung gemäss G vom 7. September 1987, in Kraft getreten am 1. Januar 1988 (Amtsblatt 1987, S. 817, 1137).
- 3) Aufgehoben durch G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 4) Fassung gemäss G vom 9. September 1991, in Kraft getreten am 1. April 1992 (Amtsblatt 1991, S. 965; 1992, S. 221).
- 5) Fassung von Abs. 3 gemäss G vom 9. September 1991, in Kraft getreten am 1. April 1992 (Amtsblatt 1991, S. 965; 1992, S. 221).
- 6) Eingefügt durch G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 7) SHR 274.010.
- 8) Fassung gemäss G vom 21. Juni 1976, in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (Amtsblatt 1976, S. 1593).
- 9) Fassung gemäss G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 10) Siehe Inhaltsverzeichnis AS und SR 0.275.
- 11) Letzter Satz Fassung gemäss G vom 9. September 1991, in Kraft getreten am 1. April 1992 (Amtsblatt 1991, S. 965; 1992, S. 221).
- 12) Aufgehoben durch G vom 9. September 1991, in Kraft getreten am 1. April 1992 (Amtsblatt 1991, S. 965; 1992, S. 221).
- 13) Fassung gemäss G vom 19. August 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1996, S. 1171 und 1868).
- 14) Eingefügt durch G vom 19. August 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1996, S. 1171 und 1868).
- 15) Art. 74 Satz 4 aufgehoben durch G vom 4. Juni 1984, in Kraft getreten am 1. März 1985 (Amtsblatt 1985, S. 123).
- 16) Eingefügt durch G vom 9. September 1991, in Kraft getreten am 1. April 1992 (Amtsblatt 1991, S. 965; 1992, S. 221).
- 19) Aufgehoben durch G vom 7. September 1987, in Kraft getreten am 1. Januar 1988 (Amtsblatt 1987, S. 817, 1137).
- 20) Fassung gemäss G vom 7. September 1987, in Kraft getreten am 1. Januar 1988 (Amtsblatt 1987, S. 817, 1137).
- 21) Fassung gemäss G vom 25. März 1996, in Kraft getreten auf den 1. Juli 1996 (Amtsblatt 1996, S. 475 und 920).
- 22) SHR 221.213.
- 23) SHR 151.101.
- 24) Gegenstandslos. Geregelt durch Art. 292 Ziffer 5 ZPO.
- 25) Fassung gemäss G vom 5. Juni 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979 (Amtsblatt 1978, S. 751). Vom Bundesrat genehmigt am 21. September 1978.
- 26) SHR 170.300.
- 27) Eingefügt durch G vom 23. September 1985, in Kraft getreten am 1. März 1987 (Amtsblatt 1987, S. 87).
- 28) Fassung gemäss G vom 9. September 1991; in Kraft getreten am 1. April 1992 (Amtsblatt 1991, S. 965; 1992, S. 221).
- 29) Fassung von Abs. 2 gemäss G vom 21. Juni 1976, in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (Amtsblatt 1976, S. 1593).
- 30) Siehe Art. 144 ff. EG zum ZGB (SHR 210.100).
- 31) SR 952.0.

- 32) Aufgehoben durch G vom 5. Juni 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979 (Amtsblatt 1978, S. 751).
- 33) Aufgehoben durch G vom 5. Juni 1978, in Kraft getreten am 1. Januar 1979 (Amtsblatt 1978, S. 751). Vom Bundesrat genehmigt am 21. September 1978.
- 34) Siehe Art. 293 ff. SchKG.
- 35) Aufgehoben durch G vom 19. August 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1996, S. 1171 und 1868).
- 36) SR 823.11.
- 37) SR 221.213.2.
- 38) SR 151.
- 39) Eingefügt durch G vom 25. März 1996, in Kraft getreten auf den 1. Juli 1996 (Amtsblatt 1996, S. 475 und 920).
- 40) SR 221.211.22.
- 41) SR 241.
- 42) Eingefügt durch G vom 7. September 1987, in Kraft getreten am 1. Januar 1988 (Amtsblatt 1987, S. 817, 1137).
- 43) Eingefügt durch G vom 21. Juni 1976, in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (Amtsblatt 1976, S. 1593). Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1976. Durch das gleiche G wurde die Numerierung des Zuständigkeits-Kataloges in Art. 291 Abs. 2 mit Ziffern aufgehoben.
- 44) Eingefügt durch G vom 21. Juni 1976, in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (Amtsblatt 1976, S. 1593).
- 45) Fassung gemäss V vom 7. Juli 1992, in Kraft getreten am 1. Juli 1992 (Amtsblatt 1992, S. 761). Vom EJPD genehmigt am 4. September 1992.
- 46) Fassung des Abschnittes „SchKG“ gemäss G vom 19. August 1996, in Kraft getreten am 1. Januar 1997 (Amtsblatt 1996, S. 1171 und 1868).
- 47) Abschnitt „IPRG“ eingefügt durch G vom 9. September 1991, in Kraft getreten am 1. April 1992 (Amtsblatt 1991, S. 965; 1992, S. 221).
- 48) Aufgehoben durch V vom 7. Juli 1992, in Kraft getreten auf den 1. Juli 1992 (Amtsblatt 1992, S. 761). Vom EJPD genehmigt am 4. September 1992.

SHR 279.010.

- 49)
- 50) SR 291.
- 51) Aufgehoben durch G vom 21. Juni 1976, in Kraft getreten am 1. Januar 1977 (Amtsblatt 1976, S. 1593).
- 52) Aufgehoben durch G vom 5. Juni 1978; in Kraft getreten am 1. Januar 1979 (Amtsblatt 1978, S. 751). Vom Bundesrat genehmigt am 21. September 1978.
- 53) Marginalie und Abs. 1 in der Fassung gemäss G vom 21. August 1995, in Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1675).
- 54) 1. April 1953 (RRB vom 16. Dezember 1952).
- 55) § 10 Abs. 3 ist nicht aufgehoben; siehe SHR 173.312.
Die genehmigungsbedürftigen Bestimmungen der Revision vom 7. September 1987 wurden vom Bundesrat am 19. November 1987 genehmigt (Amtsblatt 1987, S. 1137).
Die genehmigungsbedürftigen Bestimmungen der Revision vom 9. September 1991 wurden vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 29. Januar 1992 genehmigt (Amtsblatt 1992, S. 221).
- 56) Fassung gemäss G vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).
- 57) Aufgehoben durch G vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).
- 58) Eingefügt durch G vom 30. März 1998, in Kraft getreten am 1. Juli 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1639).
- 59) Eingefügt durch G vom 20. September 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1341; 2000, S. 22). Vom EJPD genehmigt am 20. Oktober 1999.
- 60) Aufgehoben durch G vom 20. September 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1341; 2000, S. 22). Vom EJPD genehmigt am 20. Oktober 1999.
- 61) Fassung gemäss G vom 20. September 1999, in Kraft getreten am 1. Januar 2000 (Amtsblatt 1999, S. 1341; 2000, S. 22). Vom EJPD

genehmigt am 20. Oktober 1999.

- 62) Fassung gemäss G vom 21. Februar 2000, in Kraft getreten am 1. Januar 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1354, 1355).
- 63) Fassung gemäss G vom 4. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. April 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1785; 2001, S. 474).
- 64) Eingefügt durch G vom 4. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. April 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1785; 2001, S. 474).
- 65) Aufgehoben durch G vom 4. Dezember 2000, in Kraft getreten am 1. April 2001 (Amtsblatt 2000, S. 1785; 2001, S. 474).
- 66) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 725, S. 1263).
- 67) Aufgehoben durch G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 725, S. 1263).

- 68) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 69) Fassung gemäss G vom 3. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1825, S. 1875).
- 70) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 929, S. 1547).
- 71) Eingefügt durch G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 929, S. 1547).
- 72) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).
- 73) Fassung gemäss G vom 20. März 2006, in Kraft getreten am 1. Februar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 395, S. 848).